



57. JAHRGANG • SEPTEMBER

09
2003

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

THEMA

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

AUSSERDEM

BÜRGERMEISTERTAG



SCHULE

MUSEUM



STADTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift fur Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Viele Huser, in der Mitte ein Platz, im Zentrum das Rathaus. So wurden Kinder ihre Stadt oder Gemeinde aus der Vogelperspektive malen, und so stellt man sich landlaufig eine Kommune vor. Es gibt einen Mittelpunkt, auf den alles bezogen ist. Und im Rathaus erhalt jeder Hilfe in allen Verwaltungsdingen.

Freilich entspricht dieses Idealbild immer weniger der Realitat. Bereits heute konnen die meisten Kommunen - abgesehen von Aufgaben, die der Kreis fur sie wahrnimmt - langst nicht mehr alles selbst machen. Viele schlieen sich daher mit der Nachbarkommune zusammen - sei es bei der Musikschule, bei der Abwasserbeseitigung oder bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete. Was geht und was nicht geht, ist im NRW-Gesetz uber kommunale Gemeinschaftsarbeit geregelt.

Die prekare Finanzlage der Stadte und Gemeinden macht Kooperation in weit groerem Mae erforderlich. Alle Leistungen und Aufgaben - auch die Verwaltung selbst - mussen uberpruft werden, ob sie sich im Verbund mit anderen Kommunen nicht rationeller, kostengunstiger oder gar besser realisieren lassen. Das im Februar eingebrachte „Gesetz zur Starkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Stadte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen“, das derzeit abschlieend beraten wird, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Endlich werden langst praktizierte



Kooperations-Modelle, etwa beim Brandschutz, aus der rechtlichen Grauzone geholt oder aus dem Schwebezustand des „ewigen Pilotprojekts“ erlost. Was sinnvoll ist, darf nicht durch uberkommene Vorschriften behindert werden.

Der Gesetzentwurf schopft jedoch langst nicht alles aus, was bei der interkommunalen Zusammenarbeit praktikabel und geboten ist. In manchen Punkten, etwa bei der Ubertragung mehrerer Aufgaben oder der Frage der Effizienzsteigerung, ist der Gesetzestext ungenau. Hier hat der Stadte- und Gemeindebund NRW Vorschlage gemacht, wie man die Passagen konkreter fassen konnte.

Diverse Handlungsfelder wurden vollig ausgeklammert bei diesem Reformvorhaben - etwa die Absenkung der Schwellenwerte fur Mittlere kreisangehorige Stadte. Hier ist eine neue, niedrigere Zahl - 20.000 Einwohner - als Voraussetzung fur den begehrten Status langst uberfallig. Kommunen dieser Groe verfugen in Nordrhein-Westfalen seit langem uber die Verwaltungskraft, um zusatzliche Aufgaben einer Mittleren kreisangehorigen Stadt zu schultern. Andere Bundeslander sind uns hier um einiges voraus.

Dr. Bernd Jurgen Schneider
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW

Assoziationen und Sehnsuchte eines heien Sommers beim Blick auf die Urft in Schleiden-Gmund: das gleiende Wei des Sonnenlichts, das Braun verdorrter Pflanzen, das Dunkelblau kuhlenden Wassers und das Grun Schatten spendender Baume

Foto: Martin Lehrer

Kleines Bild: Burgermeistertag Messe „Zukunft Kommune“
Foto: Franz Pfluegl ./StGB NRW

Wappen, Siegel, Flaggen

Die kommunalen Hoheitszeichen des Landschaftsverbandes, der Kreise, Städte und Gemeinden in Westfalen-Lippe, von Peter Veddeler, hrsg. von der Historischen Kommission für Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), DIN A 4, 554 S., 252 Farbtafeln, 143 Abbildungen, Ardey-Verlag Münster, ISBN 3-87023-252-8, 59 Euro



Logos, Signets und Markenzeichen gehören heute zur modernen Werbung. Aber sie sind keine neue Erfindung. Seit jeher präsentieren sich Personen, Körperschaften, Städte und Staaten mit Hilfe eingängiger Symbole. Das Buch stellt die Wappen, Siegel und Flaggen der 18 Kreise, 231 Städte und Gemeinden sowie des Landschaftsverbandes in Westfalen-Lippe vor. Ausführlich wird die Entwicklung des kommunalen Siegel- und Wappenwesens in Westfalen und Lippe dargestellt. Die westfälische Wappenlandschaft hat sich nach der

Gebietsreform 1967 bis 1975 grundlegend verändert. Zahlreiche Kreis-, Stadt- und Gemeindegewappen sind gegenstandslos geworden, während für neu gebildete kommunale Einheiten neue Wappen - und damit auch neue Siegel und Flaggen - geschaffen worden sind.

Ohne Energie keine Information

Rationelle Energieverwendung in Rechenzentren und EDV-Räumen, Broschüre der Energieagentur NRW, DIN A 4, 8 S., herunter zu laden unter www.ea-nrw.de oder als Broschüre zu best. unter Tel.: 01805-335226 (12 Cent/Minute)



Rechenzentren stellen in vielen Büro- und Verwaltungsgebäuden den größten Stromverbraucher dar. Im Jahr 2001 flossen mehr als sieben Prozent der elektrischen Energie in Deutschland in diesen Bereich - mit steigender Tendenz. Mit einer Broschüre will die Energieagentur NRW zeigen, wie mit geringem Aufwand der Energieverbrauch im IT-Bereich gesenkt werden kann. Betriebswirtschaftliche und sicherheitstechnische Bedenken werden dabei durch Erfahrungen aus der Praxis ausgeräumt. Fallbeispiele illustrieren, dass Systeme mit Zeitschalt-Programmen dank täglichen Neustarts stabiler laufen und vor Hackerangriffen geschützt sind. Zudem lassen sich teils mehr als 50 Prozent Energie bei Servern und Notstrom-Versorgung einsparen.

INHALT

57. Jahrgang
September 2003

NEUE BÜCHER UND MEDIEN	4
NACHRICHTEN	5

THEMA INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

HANS-GERD VON LENNEP Das neue Gesetz zur Interkommunalen Zusammenarbeit	6
WOLFGANG GRAß Brandschutz-Dienststelle der Städte Kerpen und Bergheim	9
WOLFGANG GRAß Gemeinsame Leitstelle im Erftkreis	12
HANS-PETER KAISER Das interkommunale Gewerbegebiet Grafschafter Gewerbepark Genend	14
HEINER BUß Kommunale Dienstleistungsgesellschaft im Kreis Borken	16
Interview mit Gerd Achenbach, Landrat des Kreises Unna	17
MARKUS TERODDE Modellversuch StädteRegion Aachen	20
MATTHIAS LINCKE Zusammenlegung von Vermessungs- und Katasterämtern im nördlichen Ruhrgebiet	23

Bürgermeistertag und Messe „Zukunft Kommune“

Rede von StGB NRW-Präsident Roland Schäfer	25
Rede von NRW-Innenminister Dr. Fritz Behrens	28
Bericht von der Pressekonferenz	29
Praxisforen mit StGB NRW-Beteiligung	30

Das Westfälische Archäologiemuseum Herne	32
ANDREAS KIENITZ, JULIANE PAEFGEN Offene Ganztags-Grundschule in Rommerskirchen	34
WALTER QUASTEN Das Pilotprojekt Basistelefon	36

IT-NEWS	37
GERICHT IN KÜRZE	37
PERSÖNLICHES	38

Mehr Einwohner in Nordrhein-Westfalen

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen ist im Jahr 2002 weiter angewachsen. Nach Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik lebten zum Jahresende 2002 insgesamt 18.076.355 Menschen in NRW. Das waren 24.263 Personen mehr als ein Jahr zuvor. Größte Stadt ist weiterhin Köln mit 968.639 Einwohnern. Kleinste Gemeinde bleibt Dahlem im Kreis Euskirchen mit 4.303 Einwohnern.

Neue Solar-Metropole in NRW

Die Gemeinde **Ense** ist Solar-Metropole des Landes Nordrhein-Westfalen. Der 12.000-Seelen-Ort im Kreis Soest lag in der Solar-Landesliga NRW vor Recke und Westerkappeln. An dem Wettbewerb hatten 37 Kommunen teilgenommen. Die in diesem Jahr erstmals durchgeführte Solar-Landesliga NRW ist die „kleine Schwester“ der Solar-Bundesliga. Organisiert wurde sie von der Fachzeitschrift „Solarthemen“ sowie der Deutschen Umwelthilfe e.V. und von der Energieagentur NRW ausgerichtet. Gefragt waren Kommunen in NRW mit der höchsten Dichte an Solaranlagen.

Gütersloher Bürgerinnen und Bürger gegen Theaterneubau

Die Stadt **Gütersloh** bekommt nun doch kein neues Theater. In einem Bürgerentscheid votierten 18.462 Bürgerinnen und Bürger - 75,8 Prozent aller, die ihre Stimme abgaben - gegen den geplanten Neubau, der rund 30 Mio. Euro gekostet hätte. Im Gegenzug sprachen sie sich für eine Renovierung des bestehenden Theaters aus. Nötig gewesen für diese Entscheidung wären 50 Prozent und eine Stimme. 5.880 Gütersloher - 24,2 Prozent der Teilnehmer an der Abstimmung - sprachen sich für den Neubau aus. Insgesamt haben weit mehr als 20 Prozent der wahlberechtigten Bürger und Bürgerinnen - wie von der NRW-Gemeindeordnung gefordert - den Bürgerentscheid in Anspruch genommen.

Sieger im Wettbewerb „Stadt macht Platz - NRW macht Plätze“

Das Innenstadt-Platzkonzept der Stadt **Ahaus**, die Neugestaltung des Concordienplatzes in **Kempfen**, der neue Rheinbraun-Platz in Wesseling, die Gestaltung der Brachfläche Werler Straße/Mendener Straße in **Arnsberg** und die Umgestaltung des Otto-Wels-Platzes in **Herten** gehören zu den sieben siegreichen Projekten im Rahmen des Landeswettbewerbs „Stadt macht Platz - NRW macht Plätze“. Der Wettbewerb ist ein Leitprojekt der Landesinitiative StadtBauKultur des NRW-Städtebau-Ministeriums in Kooperation mit der Architektenkammer NW, der Ingenieurkammer Bau, der NRW-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern, den Verbänden der Bau- und Wohnungswirtschaft und Künstlerverbänden in NRW.

Etappe auf dem Weg zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement

Das Modellprojekt zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) ist abgeschlossen. Repräsentanten der sieben Modellkommunen, die in den vergangenen drei Jahren das neue Rechnungswesen in der Praxis getestet haben, übergaben NRW-Innenminister Dr. Fritz Behrens Ende Juni einen Bericht über ihre Erfahrungen mit der so genannten Doppik. Nach Auswertung des Berichtes soll mit der flächendeckenden Umsetzung des NKF begonnen werden. Ab 2005 sollen alle Kommunen in NRW in der Lage sein, mit dem kaufmännischen Rechnen zu beginnen. An dem Modellprojekt beteiligt waren die Städte **Brühl**, **Moers**, Dortmund, Düsseldorf, Münster, die Gemeinde **Hiddenhausen** sowie der Kreis Gütersloh.

Pfarrgruppe überzeugte mit Sparvorschlägen

Die KAB Pfarrgruppe St. Katharina Kohlscheid hat den Spar- und Ideenwettbewerb der Stadt **Herzogenrath** gewonnen. Die Gruppe hatte 26 Einzelvorschläge unterbreitet - etwa zur Energie-Einsparung auf öffentlichen Straßen, zu Sparmaßnahmen innerhalb der Verwaltung und öffentlichen Gebäuden, zur Kosten-Überprüfung bei Straßen und öffentlichen Anlagen sowie zur Reinigung der Straßen und zur Müllentsorgung nach dem Verursacherprinzip. Ausgelobt worden war der Ideenwettbewerb im März 2003. Insgesamt 26 Einzelpersonen, Gruppen und Vereine reichten 70 Sparvorschläge ein. Im Juni sichtet eine Jury, der auch der Finanzdezernent des StGB NRW Claus Hamacher angehörte, die Vorschläge.

Öffentliche Unternehmen mit guter Bilanz

Die 2001 in NRW gezählten 1.866 öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen (FEU) wiesen zusammen eine Bilanzsumme von 111,5 Mrd. Euro auf. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, waren das 19 Mrd. Euro mehr als im Wirtschaftsjahr 2000. 55,1 Mrd. Euro entfielen auf die in privatrechtlicher Form und 56,4 Mrd. Euro auf die in öffentlich-rechtlicher Form geführten FEU. Zum Vergleich: Der Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen umfasste im Jahr 2001 rund 47,7 Mrd. Euro.

Erfolg bei „Klimaschutz und Klassenkasse“

Insgesamt 24 Schulen in NRW erhielten im Rahmen des Wettbewerbs „Klimaschutz und Klassenkasse“ Geldpreise und Urkunden. An dem vom NRW-Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung sowie der Energieagentur NRW initiierten Wettbewerb hatten sich mehr als 100 Schulen mit Energiespar-Projekten beteiligt. Zu den Preisträgern gehören die Grundschule Dehme in **Bad Oeynhhausen**, die Friedrichschule in **Lippstadt**, die Hauptschule **Löhne-West**, die Gemeinschaftshauptschule **Neunkirchen-Seelscheid** sowie das Gymnasium **Frechen**.

Rechtliche Hürden beseitigen

Das geplante NRW-Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit bringt Städten und Gemeinden Vorteile und Einsparungen, geht aber nicht weit genug

Die Veränderungen im Wirtschaftsleben, die Integration der Europäischen Union und deren Erweiterung stellen die Kommunen vor immer neue Herausforderungen. Deren äußerst schwierige Haushaltslage erschwert die Schaffung adäquater Rahmenbedingungen und Infrastruktur.

DER AUTOR

Hans-Gerd von Lenne ist Beigeordneter für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Vor diesem Hintergrund kann interkommunale Zusammenarbeit zur Verbesserung der Lage beitragen. Sie ermöglicht rationalen Einsatz von Ressourcen, effektive Vorhaltung von Dienstleistungen, sinnvolle Nutzung von Flächen sowie ein gemeinsames Standortmarketing. Interkommunale Zusammenarbeit verhindert darüber hinaus einen ruinösen Wettbewerb unter den Kommunen. Sie kann dazu beitragen, dass Maßnahmen und Aktivitäten einzelner Kommunen sich gegenseitig ergänzen und nicht gegenseitig zunichte machen.

Daher ist der Gesetzentwurf zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (Landtags-Drucksache 13/3538), durch den

die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit erweitert werden sollen, zu begrüßen. Die Anhörung zum Gesetzentwurf fand am 28.05.2003 unter breiter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Vertreter der Regionalräte, der Wissenschaft und Vertretern der Kommunen statt. Das Gesetz ist als Artikelgesetz verfasst und enthält neben der Änderung des Landesplanungsgesetzes, der Gemeinde- und Kreisordnung, des Feuerschutzhilfegesetzes insbesondere eine umfassende Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhr.

MEHRERE FORMEN ZULÄSSIG

Gegenwärtig sind die zulässigen Formen der kommunalen Zusammenarbeit im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) beschrieben. Die Kommunen können sowohl im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft, eines Zweckverbandes sowie einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemeinsam tätig werden. Die Zusammenarbeit ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 GkG ausgeschlossen, wenn durch Gesetz eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

Aufgrund dieser Vorschrift hat das OVG

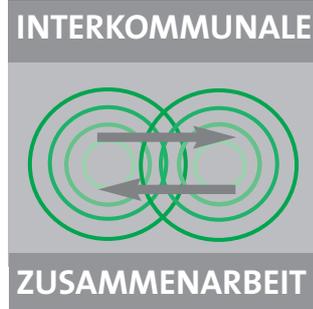
NRW entschieden, dass die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erst dann ausgeschlossen ist, „wenn ein Gesetz sie ausdrücklich verbietet; vielmehr dürfen sich die Gemeinden auch dann nicht zu den im Gesetz vorgesehenen Kooperationsformen

zusammenschließen, wenn einer gesetzlichen Regelung im Wege der Auslegung zu entnehmen ist, dass sie der vorgesehenen Art der Aufgaben-Erledigung entgegensteht“.

Dies bedeutete, dass immer dann, wenn der Gesetzgeber eine bestimmte Zuständigkeitsregelung getroffen

hatte, diese nicht im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit aufgehoben werden konnte. Die diesbezüglichen Beschränkungen sollen durch die Änderungen der Gemeindeordnung aufgehoben werden (siehe Kasten).

Hintergrund der beabsichtigten Änderungen sind aus Sicht des Gesetzgebers mehrere Überlegungen. So wird mit Blick auf die durch das Landesorganisationsgesetz geforderte ortsnahe Aufgaben-Erledigung die Bildung eines Zweckverbandes abgelehnt, da in diesen Fällen eine neue - oberhalb einer kreisangehörigen Gemeinde und unterhalb des Kreises - angesiedelte Verwaltungsebene entstünde. Die Arbeitsgemeinschaft kommt nicht in Betracht, da die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung re-



ZUR SACHE

Nach dem Gesetzentwurf soll die Gemeindeordnung (GO NW) wie folgt geändert werden:

§ 3 Gemeindeordnung

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Für die gemeinsame Durchführung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 sowie des § 4 Abs. 5 eröffnet.“

Es werden folgende neue **Absätze 5 und 6** angefügt:

„(5) Zur Effizienzsteigerung kann eine Gemeinde mit einer benachbarten Gemeinde gemäß §§ 23 f. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass ihr gemäß § 3 Abs. 2 übertragene Aufgaben von der benachbarten Gemeinde übernommen oder für sie durchgeführt werden. Abs. 1 gilt auch für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einer kreisfreien Stadt und einem benachbarten Kreis.“

„(6) Abs. 5 gilt nur, soweit

• Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegensteht, oder

• der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, oder

• durch die beabsichtigte Aufgaben-Verlagerung schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.“

§ 4 Gemeindeordnung

Es wird folgender neuer **Absatz 5** angefügt:

„(5) Zur Effizienzsteigerung kann eine Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

a) mit einer anderen benachbarten Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt oder mit einer benachbarten kreisfreien Stadt vereinbaren, dass ihr gemäß Abs. 1 übertragene Aufgaben von der benachbarten Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt oder von der benachbarten kreisfreien Stadt übernommen oder für sie durchgeführt werden;

b) mit dem Kreis vereinbaren, dass ihr nach Abs. 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden; § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.“

gelmäßig das Recht und die Pflicht begründet, Verwaltungsakte zu erlassen. Hierzu ist eine Arbeitsgemeinschaft nicht befugt.

Für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nach § 4 Abs. 5 GO NRW übertragen worden sind, sind neben den kreisfreien Städten sowohl die Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte (als örtliche Träger) als auch die Kreise (als überörtliche Träger) sachlich zuständig und somit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 GkG zu deren Erfüllung berechtigt oder verpflichtet. Eine kommunale Zusammenarbeit nach GkG zwischen Mittlerer oder Großer kreisangehöriger Stadt und Kreis ist daher durch § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht von vornherein ausgeschlossen. Allerdings entfaltet Artikel 1 des ersten Funktionalreformgesetzes in Verbindung mit der Rechtsvorschrift, mit der die Aufgabe auf Mittlere oder Große kreisangehörige Städte übertragen wurde, eine Sperrwirkung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 GkG (OVG NRW-Urteil vom 06.05.1986).

Mit der Änderung des § 4 GO NRW wird diese Sperrwirkung aufgehoben. In der vorgesehenen Regelung können Mittlere und Große kreisangehörige Städte vereinbaren, eine ihnen übertragene Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gemeinsam nach GkG wahrzunehmen. Zulässig ist auch eine Vereinbarung nach GkG, mit der sich der Kreis verpflichtet, eine solche Aufgabe von einer Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt - dann als überörtliche Träger - zu übernehmen.

KONKRETISIERUNG NÖTIG

Die Zielsetzung des Gesetzes ist uneingeschränkt zu begrüßen. Gleichwohl hat der Städte- und Gemeindebund NRW im Rahmen der Anhörung Konkretisierungs- und Ergänzungsbedarf angemeldet.

Delegierende Vereinbarung

Die vorgesehenen Änderungen konzentrieren sich in Bezug auf die Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit auf die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 ff. GkG. Die gemeinsame Durchführung durch einen Zweckverband soll mit Blick auf den Grundsatz der einfachen Verwaltung (§ 5 Abs. 5 LOG NRW) nicht ermöglicht werden. Der Städte- und Gemeindebund NRW hält diese Regelung

WEB-SITE AUSGEZEICHNET

Die Internet-Präsentation www.geschichte.nrw.de der Landeszentrale für politische Bildung NRW ist mit dem Comenius-Siegel der Gesellschaft für Pädagogik und Information e.V. (GPI) ausgezeichnet worden. Die Web-Site liefert Texte, Bilder und Tondokumente aus der NRW-Geschichte von 1946 bis heute. Das Spektrum reicht von Konrad Adenauer bis Hella von Sinnen und umfasst Kultur, Politik, Sport, Wirtschaft und Medien. Die Chronik bietet mehr als 450 Texte und 220 Bilder. Eine interaktive Zeitleiste ermöglicht den schnellen Überblick. Neben Daten und Ereignissen finden Interessierte auch Spiele, mit denen sie ihr Wissen testen können. Im Angebot sind unter anderem der „NRW-Blindflug“, bei dem Ortskenntnis gefragt ist, das „NRW-Quiz“ zu interessanten Ereignissen aus der NRW-Geschichte und der „Politik-Sumo“, bei dem Sumo-Ringer um die politische Stimmung kämpfen.



durchaus für zutreffend. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 GkG kann in zwei Varianten erfolgen:

- Gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG kann sie eine delegierende Vereinbarung sein. Dann **übernimmt** eine der beteiligten Gebietskörperschaften für die übrigen Beteiligten in eigener Zuständigkeit die übertragende Aufgabe.
- Nach § 23 Abs. 2 zweite Alternative, Abs. 2 Satz 2 GkG kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch eine mandatierende Vereinbarung sein. In diesem Fall verpflichten sich die Beteiligten (Gemeinde oder Gemeindeverband), die übertragene Aufgabe für die übrigen Beteiligten **durchzuführen**.

Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 GO (n.F.) scheint nur die zweite Alternative des § 23 Abs. 1 GkG in Betracht zu ziehen, obwohl andererseits in § 3 Abs. 5 GO (n.F.) sowohl die Übernahme als auch die Durchführung angesprochen werden. Zur Klarstellung regt der Städte- und Gemeindebund NRW eine Neuformulierung des § 3 Abs. 2 Satz 2 GO (n.F.) wie folgt an: „Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 sowie des § 4 Abs. 5 eröffnet.“

Übertragung mehrerer Aufgaben

In § 3 Abs. 5 GO (n.F.) sind zwei Problemkreise anzusprechen. Zum einen ist der Vorschrift zu entnehmen, dass durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mehrere

Aufgaben - und nicht nur eine - übertragen werden können. Ferner legt der Wortlaut den Schluss nahe, dass jeweils nur eine Gemeinde mit einer benachbarten Gemeinde - also lediglich zwei Gebietskörperschaften - eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 ff. GkG schließen können.

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinde A eine bestimmte Aufgabe durch Abschluss mehrerer gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für die Nachbargemeinden B, C und D wahrnimmt. Wenn dies jedoch möglich ist, wäre es sinnvoll, dass mehrere benachbarte Gemeinden in einer einzigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Angelegenheiten regeln, die sie zur Effizienzsteigerung für sinnvoll und notwendig erachten.

Effizienzsteigerung

Die beabsichtigte „Effizienzsteigerung“ durch verstärkte kommunale Zusammenarbeit wird durch die Formulierungen § 3 Abs. 6 dritter Spiegelstrich GO (n.F.) in einer in ihrem Umfang nicht absehbaren Weise relativiert. Danach ist die kommunale Zusammenarbeit nur möglich, soweit „durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen“.

Was darunter zu verstehen ist, wird in der Gesetzesbegründung nicht dargelegt. Die Vorschrift ist entbehrlich, da gemäß

§ 29 Abs. 4 GkG die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände, die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zu überwachen, durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht berührt wird.

ABSENKUNG DER SCHWELLENWERTE

Dem Gesetzentwurf fehlt aus Sicht des StGB NRW zudem die seit langem geforderte Absenkung der Schwellenwerte von 25.000 auf 20.000 Einwohner für Mittlere kreisangehörige Kommunen. Die derzeitigen Schwellenwerte des gestuften Aufgabenmodells sind nicht mehr zeitgemäß. Denn 2003 jährt sich das erste Funktionalreformgesetz zum 25. Mal.

Grundgedanke - für die im Zusammenhang mit der Funktionalreform festgelegte gestufte Aufgabenzuweisung war, die notwendige Orts- und Bürgernähe der Aufgaben-Erfüllung zu gewährleisten, ohne die erforderliche Verwaltungs- und Leistungskraft der Gemeinden außer acht zu lassen. 25 Jahre nach der Funktionalreform müssen die für eine Aufgaben-Zuweisung zu Grunde gelegten Einwohner-Schwellenwerte überprüft werden mit dem Ziel, sie zumindest von 25.000 auf 20.000 Einwohner zu senken.

Die Forderung des StGB NRW gründet auf folgender Überlegung: Die Verwaltungs- und Leistungskraft der Kommunen mit 20.000 Einwohnern ist ausreichend, um neue Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Nach Ermittlungen des Verbandes werden derzeit bei Anerkennung als Mittlere kreisangehörige Stadt für die Bewältigung der damit verbundenen neuen Aufgaben insgesamt 8,29 Planstellen benötigt.

Die Umfrage des StGB NRW unter Städten zwischen 25.000 und 30.000 Einwohnern hat gezeigt, dass Probleme mit der Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht entstanden sind. Generell wurde bestätigt, dass - unter Zugrundelegung eigener Erfahrungen mit zusätzlicher Aufgaben-Wahrnehmung - die kreisangehörigen Städte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20.000 Einwohnern diesbezügliche Aufgaben ohne wesentliche Probleme wahrnehmen könnten.

Die Erfahrungen in der Praxis werden durch normengebende Wertentscheidung bestätigt. Nach der gültigen Stellenobergrenzenverordnung für Gemeinden, die bindende Höchstwerte für die Personalausstattung bei Beförderungssämtern aufstellt, unterscheiden sich die nach § 7 der Stellenobergrenzenverordnung möglichen Höchstzahlen bei Gemeinden mit 25.000 Einwohnern nicht von denen mit 20.000 Einwohnern. Der Gesetzgeber geht also bereits heute davon aus, dass in Gemeinden mit 25.000 Einwohnern der gleiche Personalbestand bei Beförderungssämtern vorhanden ist wie in Gemeinden mit 20.000 Einwohnern.

Des Weiteren muss die gute Ausbildung des Verwaltungspersonals berücksichtigt werden. Seit 1976 werden Kommunalbeamte und -beamtinnen des gehobenen Dienstes in einem dreijährigen Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen hervorragend ausgebildet. Die im Wechsel von Theorie an der Fachhochschule und Praxis in den Kommunen gewonnenen Erkenntnisse versetzen die Angehörigen des gehobenen Dienstes - quasi das Rückgrad der Kommunalverwaltung - in die Lage, höherwertige Aufgaben wahrzunehmen.

Im Übrigen liefert die Praxis anderer Bundesländer mit niedrigeren Schwellenwerten den Beweis, dass auch kleinere Kommunen zu einer qualifizierten Aufgaben-Wahrnehmung ohne Leistungseinbußen für Bürger und Bürgerinnen in der Lage sind. (Bayern: Große Kreisstadt ab 30.000 Einwohnern; Baden-Württemberg: Große Kreisstadt ab 20.000 Einwohnern; Rheinland-Pfalz: Große kreisangehörige Stadt ab 25.000 Einwohnern).

Falls die NRW-Landtagsabgeordneten der Auffassung sind, es seien weitere Entscheidungshilfen nötig, sollten sie im Wege einer Experimentierklausel zulassen, dass in einzelnen Modellkommunen die entsprechende Aufgaben-Wahrnehmung von Gemeinden zwischen 20.000 und 25.000 Einwohnern auf Antrag erfolgen kann. Die Erfahrungen können dann Grundlage für eine generelle Regelung sein. Hierzu bietet sich insbesondere der Bereich der Jugendhilfe an.

Erfahrungen Mittlerer kreisangehöriger Städte in der Funktion als örtlicher Träger der Jugendhilfe zeigen, dass auch Kommunen ab 15.000 Einwohnern in der Lage sind, diese Aufgabe mit Engagement und fachlich versiert wahrzunehmen. Insbesondere sollte es im Rahmen der Experimentierklausel möglich sein, dass Kommunen mit weniger als 25.000 Einwohnern eigenständig Jugendhilfe-Aufgaben in Kooperation mit einer benachbarten Stadt wahrnehmen können.

GEGENSEITIGE AUFGABEN-VERLAGERUNG

Gemäß § 4 Abs. 5 GO (n.F.) kann eine Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem Kreis vereinbaren, dass Aufgaben, welche ihr nach Abs. 1 übertragen sind, vom Kreis übernommen werden. Ermöglicht wird hier eine einseitige Aufgaben-Übertragung von Städten auf den Kreis. Eine Aufgaben-Übertragung vom Kreis auf eine Stadt ist nicht vorgesehen.

Der NRW-Landtag hat am 9. April 2003 ein Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen beschlossen. In Artikel 11 enthält dieses Gesetz eine Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Darin wird Folgendes geregelt:

„Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu

NRW-LANDESREGIERUNG IN GRONAU

Das Kabinett der nordrhein-westfälischen Landesregierung (Foto) unter Leitung von Ministerpräsident Peer Steinbrück besuchte am 22. Juli 2003 die Landesgartenschau in Gronau und das im Bau befindliche Rock'n Pop-Museum. Gronaus Bürgermeister **Karl-Heinz Holtwisch** (Foto links) gab einen Überblick über die Entwicklung und die Strukturen in Gronau. Er dankte der Landesregierung für die finanzielle Unterstützung bei der ersten grenzüberschreitenden Landesgartenschau und den vielen begleitenden Projekten. Vor der Kabinett-Sitzung blieb noch Zeit für einen Rundgang durch das Gelände der Landesgartenschau und für die Enthüllung des neuen Transparents und Logos am Rock'n Pop-Museum. Außerdem trugen sich die Kabinett-Mitglieder in das Goldene Buch der Stadt ein. (Foto: Stadt Gronau)



örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohner-Schwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt“.

Der Gesetzgeber hat bereits beschlossen, dass eine Aufgaben-Verlagerung vom Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine Stadt ermöglicht wird. Notwendig geworden war die Regelung, da im Ennepe-Ruhr-Kreis lediglich die Gemeinde Breckerfeld mit 8.800 Einwohnern kein eigenes Jugendamt unterhält. Dieses Beispiel zeigt, dass es Situationen in einzelnen Kreisen des Landes gibt, in denen es sinnvoll ist, Aufgaben des Kreises auf Städte und Gemeinden zu verlagern.

Gegenseitige Aufgaben-Verlagerung wird es noch auf anderen Gebieten geben. So soll gemäß Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes das Feuerschutzhilfegesetz dahingehend geändert werden, dass künftig eine leistungsfähige kreisangehörige Stadt im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit die Kreis Aufgabe „Unterhaltung einer Leitstelle“ übernimmt. Diese Kreis Aufgabe nehmen bereits ohne gesicherte Rechtsgrundlage die Städte Neuss, Recklinghausen und Viersen wahr.

Wesentliche Bereiche der Kreis Aufgabe „Straßenverkehrszulassung“ - insbesondere solche, die bürgernah sind - bieten sich ebenfalls für eine Herabzonung an. Hierfür besteht vor allem dort Bedarf, wo bisher noch keine Dezentralisierung der Kreis Aufgabe „Straßenverkehrszulassung“ vorgenommen wurde.

Spezialgesetzliche Regelungen würden sich erübrigen, wenn in der vorgesehenen Änderung der Gemeindeordnung nicht nur der Übergang von Aufgaben der Städte auf den Kreis, sondern vom Kreis auf die Städte und Gemeinden vorgesehen würde. Da dies ohnehin im Wege der freiwilligen Vereinbarung geschieht, wäre keiner der Beteiligten benachteiligt. Die Beteiligten vor Ort könnten dann im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung - entsprechend den örtlichen Bedürfnissen - die günstigste und bürgerfreundlichste Lösung finden. ●

Zwei Feuerwehren planen zusammen



Foto: Baltisch

Die Feuerwehr der Stadt Kerpen arbeitet künftig beim Brandschutz enger mit den Kollegen aus der Stadt Bergheim zusammen

Die benachbarten Städte Kerpen und Bergheim setzen auf Kostenminimierung und Qualitätssicherung durch eine gemeinsame Brandschutz-Dienststelle

Die Großen kreisangehörigen Städte Kerpen und Bergheim wollen neue Wege in den Verwaltungsabläufen beschreiten mit dem Ziel, die Qualität zu verbessern, Kosten zu vermeiden, Personalkosten zu senken, im Vorhalten von Fach- und Erfahrungswissen zu kooperieren sowie die gute Zusammenarbeit zu intensivieren. Unter Federführung der Bürgermeister Ralf Valkysers (Kerpen) und Jürgen Peters (Bergheim) wurden die jeweiligen Verwaltungen beauftragt, Kooperationsfelder zu definieren und hinsichtlich der Bereiche

- Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung
- Auslastungs-Optimierung
- Bildung von Ausschreibungspools

zu untersuchen. Zur konkreten Umsetzung der Zusammenarbeit waren gesonderte Durchführungs-Vereinbarungen und Aus-

führungs-Verträge auf der Basis rechtlicher und fachlicher Überprüfungen zu schließen.

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Im Bereich des Amtes für Feuerschutz, Rettungsdienst und

Bevölkerungsschutz wurde angedacht, das in Kerpen vorhandene Fachwissen sowie die Erfahrung der Bediensteten in einer gemeinsamen Brandschutz-Dienststelle auch für die Stadt Bergheim nutzbar zu machen. Ziel sollte es sein, Synergie-Effekte zu erreichen und damit zur Kostenreduzierung beizutragen.

Am 30.01.2003 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Brandschutz-Dienststelle der Städte Kerpen und Bergheim unterzeichnet. Der Vertragsunterzeichnung war eine mehrmonatige Prüfung und Abstimmung vorausgegangen. Nachdem bereits im November 2002 die politischen Gremien entsprechende Beschlüsse gefasst hatten, fehlte nur noch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

DER AUTOR

Wolfgang Graß leitet das Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz der Stadt Kerpen

Die Konzeption war in Teilbereichen so innovativ, dass die Bezirksregierung erst nach Abstimmung mit dem Innenministerium NRW die Zustimmung für die Einrichtung der gemeinsamen Brandschutz-Dienststelle erteilte. Der Vorbeugende Brandschutz ist in Abschnitt II des Gesetzes über den Feuerschutz und der Hilfeleistung (FSHG) des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Aufgabe der Brandschutz-Dienststellen ist es, nach diesem Gesetz und nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften Belange des Brandschutzes wahrzunehmen. Brandschutz-Dienststellen sind die Gemeinden, deren öffentliche Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte verfügt, im Übrigen sind dies die Kreise.

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten sind Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst zu übertragen. Die Stadt Kerpen unterhält aufgrund ihrer Größe und Struktur bereits seit einigen Jahren eine Brandschutz-Dienststelle, die als Abteilung dem Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz angegliedert ist. Für die Stadt Bergheim, die bisher über keine eigene Brandschutz-Dienststelle verfügte, hätte die Einrichtung einer solchen zusätzliche Personalkosten von mehr als 100.000 Euro jährlich verursacht.

STELLEN INGESPART

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Kerpen und Bergheim ergeben sich für beide Kommunen Kosteneinsparungen, da die erforderliche Stellenzahl für feuerwehrtechnische Mitarbeiter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes von insgesamt 4 Stellen bei einer Einzellösung auf nunmehr 2,3 Stellen bei der Kooperationslösung reduziert werden konnte.

Beide Kommunen beschäftigen darüber hinaus je einen Brandschutztechniker. Im Rahmen der Kooperation wurde jedoch vereinbart, dass sich die beiden Brandschutztechniker gegenseitig unterstützen oder vertreten. Bei einem „Boom“ an durchzuführenden Brandschauen (§ 6 FSHG) in Bergheim unterstützt beispielsweise der Kerpener Brandschutztechniker die Stadt Bergheim. Eine Kostenverrechnung findet im Bereich der Brandschutztechniker nicht statt, da die „Personalausleihe“ in beiden Richtungen funktioniert. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung lässt jedoch eine spätere Anpassung dieser Verfahrensweise zu.

ZUR SACHE

ZUSAMMENARBEIT ANGESTREBT

Die Stadt Horn-Bad Meinberg will im Bereich des Brandschutzes enger mit den Nachbarkommunen zusammenarbeiten. Durch die angestrebte interkommunale Zusammenarbeit sollen die von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren erarbeiteten Qualitätskriterien insbesondere zur Hilfsfrist und Funktionsstärke in den Randbereichen des Stadtgebietes sichergestellt werden.

Grundlage für die Festlegung, welche Aufgaben die gemeinsame Brandschutz-Dienststelle für die Stadt Bergheim mit übernehmen soll, war ein Arbeitspapier der Kerpener Brandschutz-Dienststelle, in welchem die derzeit durchgeführten Aufgaben aufgelistet wurden. Einvernehmen bestand von vornherein darüber, dass die Aufgaben für beide Kommunen gleich sein sollten. Dies war eine wesentliche Voraussetzung für die späteren Verhandlungen über die Kostenaufteilungen zwischen beiden Kommunen.

EINHEITLICHER AUFGABEN-KATALOG

Der Aufgabenkatalog wurde durchgearbeitet und zu einem einheitlichen Katalog zusammengefasst. Der Wunsch, Brandschutzkonzepte für die Stadt durch die Brandschutz-Dienststelle erstellen zu lassen, wurde letztlich als einziger Punkt von der Arbeitsgruppe zurückgewiesen. Die Durchführung dieser Maßnahme könnte nur mit einem wesentlich höheren Personalansatz durchgeführt werden.

Darüber hinaus wäre das so genannte Vier-Augen-Prinzip, die Prüfung der Brandschutzkonzepte durch die Brandschutz-Dienststelle, nicht einzuhalten. Die somit notwendige Prüfung der Konzepte an externer Stelle in Verbindung mit den höheren Personalkosten würde dies nicht rechtfertigen.

Der nächste Schritt war die Bestandsaufnahme der durchschnittlichen jährlichen Fallzahlen der im Katalog enthaltenen Leistungen. Zunächst wurden das Leistungsfeld der Brandschutzingenieure untersucht und anhand der Ergebnisse eine Personalbedarfs-Berechnung durchgeführt.

Da beide Kommunen bereits über einen Brandschutz-Techniker verfügten und lediglich die Aufgabenbereiche unterschiedlich gestaltet waren, wurden die Aufgaben analysiert und auf eine gemeinsame Basis gestellt.

Dies wäre nicht zwingend nötig gewesen, da die Brandschutz-Techniker weiterhin Beschäftigte der jeweiligen Kommune bleiben und unterschiedliche Arbeitsbereiche innerhalb der jeweiligen Kommune organisiert werden könnten.

Um jedoch Synergie-Effekte nutzen zu können, erwies sich eine Aufgaben-Anpassung als sinnvoll. Abstriche mussten lediglich im Umfang der einzelnen Aufgabe gemacht werden. Dies begründete sich durch die Anzahl der Brandschauen beider Brandschutz-Techniker.

BETEILIGUNG AN BRANDSCHAU

Gemäß § 6 (2) FSHG ist der Feuerwehr die Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandschau zu geben. Da beide Brandschutz-Ingenieure der Feuerwehr der Stadt Kerpen angehören, ist dies bei den Brandschauen in der Stadt Kerpen, welche durch die Brandschutz-Ingenieure durchgeführt werden, von vornherein gegeben. Bei den Brandschauen durch die Brandschutz-Ingenieure in der Stadt Bergheim muss die Beteiligung der Feuerwehr Bergheim sichergestellt werden.

Aus diesem Grunde wurde festgelegt, dass der Brandschutztechniker der Stadt Bergheim (gleichzeitig Führungsmitglied der Freiwilligen Feuerwehr) an den Brandschauen der Brandschutzingenieure teilnimmt. Hierdurch ergab sich ein etwa 30 Prozent höherer Anteil an Brandschauen für den Brandschutztechniker in Bergheim.

Um den reibungslosen Ablauf der Aufgaben sicherstellen und die Synergie-Effekte gleichermaßen nutzen zu können, wurde die Fachaufsicht für die gemeinsame Brandschutz-Dienststelle dem Amtsleiter der Feuerwehr Kerpen übertragen. Weitere Gespräche betrafen die Planung einheitlicher Verfahren in Abstimmung mit den anderen Ämtern, die inneren Funktionsabläufe der neuen Brandschutz-Dienststelle, die Überprüfung des Erledigungsstandes der einzelnen Aufgaben des Kataloges sowie Konzepte zur Aufarbeitung von Rückständen.

KONTAKT ZUR BAUAUFSICHT

Der Wunsch der Brandschutz-Dienststelle, einheitliche Verfahren im Umgang mit beiden Bauaufsichtsämtern zu praktizieren, gelang in der Umsetzung nicht direkt. Es zeigte sich, dass in der Anfangsphase regelmäßige Abstimmungsgespräche erforderlich sind. Diese werden derzeit alle zwei Monate durch-

GEMEINSAM IN SACHEN MOBILFUNK

Durch Änderung der Landesbauordnung NRW ist der Weg frei geworden für den Ausbau der Mobilfunk-Netze. In einer freiwilligen Vereinbarung haben zudem die NRW-Landesregierung, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Mobilfunk-Betreiber festgelegt, dass neue Antennen nur im Einvernehmen zwischen Technikern, Bürgern und Kommunen errichtet werden sollen. Mitte Juli setzten NRW-Ministerpräsident Peer Steinbrück, Umweltministerin Bärbel Höhn und Städtebauminister Dr. Michael Vesper, StGB NRW-Präsident Bürgermeister **Roland Schäfer** (Foto), Städtetag-Geschäftsführer Dr. Stephan Articus und Landrat Thomas Hendele sowie Vertreter der Mobilfunk-Betreiber e-plus, O2, T-Mobile und Vodafone D2 in der Düsseldorfer Staatskanzlei ihre Unterschrift unter die Vereinbarung. Schäfer nannte drei Ziele, die mit der Vereinbarung zu erreichen sind. Zum einen werde der zügige Ausbau der Mobilfunknetze einen Standortvorteil bringen, auf den heute niemand verzichten könne. Mit der neuen Regelung sei es zudem gelungen, „bürokratische Verfahren möglichst gering zu halten“. Was die Ängste der Bevölkerung vor gesundheitlichen Schäden durch Mobilfunk-Antennen angehe, seien jetzt die Bedingungen für größtmögliche Transparenz geschaffen. Per Landtagsbeschluss ist die NRW-Bauordnung so geändert worden, dass für Mobilfunk-Sendeanlagen kleiner als zehn Meter künftig keine Baugenehmigung mehr nötig ist. Dies hatte der Städte- und Gemeindebund NRW seit Längerem gefordert. Lediglich in reinen und allgemeinen Wohngebieten muss weiterhin eine Ausnahme oder Befreiung von der Baugenehmigungspflicht beantragt werden.



Foto: Lehrer / StGB NRW

geführt. Alle Beteiligten zeigen jedoch großes Interesse, die Abläufe zu optimieren. Bisherige Ergebnisse wurden von allen Beteiligten positiv aufgenommen.

Nach den ersten zwei Monaten der Zusammenarbeit zeigt sich, dass die beiden Städte mit dem Verlauf sehr zufrieden sind. Synergien ergeben sich bereits durch die Festlegung von Anweisungen und Richtlinien, die nicht für zwei Dienststellen getrennt und unabhängig voneinander entwickelt werden, sondern nur noch einen Mitarbeiter binden.

Die Erfahrung in der Zusammenarbeit mit zwei Bauaufsichtsämtern wirkt sich ebenfalls positiv aus, da durch die Mitarbeiter der Brandschutz-Dienststelle ein Informationstransfer zwischen diesen Ämtern hinsichtlich der Beurteilung brandschutztechnischer Maßnahmen erfolgen kann.

ERLEICHTERUNG PER GESETZ

Am 28.05.2003 hat eine gemeinsame Anhörung der NRW-Landtags-Ausschüsse für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform, für Umweltschutz und Raumordnung und für Kommunalpolitik zum Gesetzentwurf zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (Landtagsdrucksache 13/3538-Neudruck) stattgefunden. In diesem Gesetzentwurf wird in Artikel IV - Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) NRW - auch die Forderung vieler Kommunen nach stärkerer gemeinschaftlicher Aufgaben-Wahrnehmung aufgegriffen. Im § 1 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen.“

Wird dieses Gesetz in dieser Form verabschiedet, würde der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung einer gemeinsamen Brandschutz-Dienststelle und die erforderliche Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden deutlich erleichtert. Wünschenswert wäre, wenn der Gesetzgeber die „einzelnen Aufgaben“ näher bezeichnen würde, um künftigen Diskussionen über die Anwendbarkeit bei bestimmten Aufgaben vorzubeugen.

Auch soll der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen Kreisen und Kommunen durch die Änderung des FSHG ermöglicht werden. Hier wäre beispielsweise die Aufgaben-Wahrnehmung der bei den Kreisen angesiedelten Leitstellen durch Berufsfeuerwehren oder große Feuerwehren kreisangehöriger Gemeinden möglich und opportun, um auch hier zu Kostenminimierung und Synergie-Effekten zu kommen.

FEUERWEHR KOMMUNAL

Feuerschutz ist eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge des öffentlichen Dienstes und muss auch weiterhin in den Kommunen angesiedelt sein. Nur diese können den Brandschutz und die Hilfeleistung in NRW den örtlichen Verhältnissen entsprechend vorhalten. Das Örtlichkeitsprinzip findet seine Anwendung im Bereich der Eintreffzeiten der Feuerwehr, der Verbundenheit der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit „ihrer“ Stadt oder Gemeinde und ist über den laut FSHG erforderlichen Brandschutzbedarfsplan auszugestalten.

Spezialkräfte, Spezialfahrzeuge und Spezialtechnik, die nicht unter Zeitdruck an die Einsatzstellen gebracht werden müssen, können jedoch auch in „Stützpunkten“ vorgehalten und einer Mehrzahl von Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt werden. Die am „Stützpunkt“ beteiligten Kommunen zahlen in der Konsequenz nur noch ihren Anteil an Investitions-, Unterhaltungs- und gegebenenfalls Personalkosten.

Gemeinsame Dienststellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, die von mehreren Kommunen gemeinsam unterhalten werden, können bei Beibehaltung der örtlichen Feuerwehren im haupt- und ehrenamtlichen Bereich künftig neben den Kosten für die Overhead-Leistungen - Amtsleitung, Abteilungen, Querschnittsämter und ähnliches - auch Beschaffung, Gebührenerhebung und sonstige Verwaltungsaufgaben deutlich wirtschaftlicher durchführen.

Verwaltungen und die politischen Entscheidungsträger sollten jedoch darauf achten, dass die Freiwilligen Feuerwehren mit ihren Belangen Berücksichtigung finden. Ein Mitgliederschwund durch nicht motivierte und vernachlässigte ehrenamtliche Feuerwehr-Mitglieder kann sich - jetzt und in Zukunft - keine Kommune leisten. ●

Eine Zentrale für alle

Foto: Baltsch



Die Leitstellen der Kommunen im Erftkreis und die der Kreisverwaltung sollen bei der Feuerwehr Kerpen (Foto) zusammengelegt werden

Im Erftkreis werden die Leitstelle des Kreises und die der kreisangehörigen Kommunen bei der Feuerwehr Kerpen konzentriert, um Ressourcen zu sparen

In vielen Kreisen unterhalten Kommunen, welche über eine hauptamtlich besetzte Wache verfügen und die Aufgabe einer Rettungs-

wache übernehmen, eine Einsatzzentrale gemäß § 21 (2) Feuerschutzhilfegesetz (FSHG), auf welche der Notruf (112) aufgeschaltet ist.

Die Forderung der Landräte, die Notrufe aller kreisangehörigen Kommunen auf die Kreisleitstelle aufzuschalten, wurden immer wieder unter Bezugnahme auf das FSHG zurückgewiesen.

Lange Jahre wurde auch im Erftkreis so verfahren. Mittlerweile stellt sich die Frage, ob dies noch angemessen ist. Nicht zuletzt der Druck seitens der Krankenkassen zeigt, dass die Kosten eines dezentralen Systems kaum noch zu rechtfertigen sind. Betrachtet man zudem, wie Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Tätigkeit einer Leitstelle juristisch verfolgt und bewertet werden, erkennt man neben dem Kostenargument

auch das Risiko eines Organverschuldens des Trägers immer dann, wenn die Leitstelle personell und technisch nicht den Erfordernissen entspricht.

ENGPASS BEI GROSSALARM

In vielen Kreisen werden Leitstellen unterhalten, welche mit einem Minimum an Personal betrieben werden und für die sofortige Bewältigung von größeren Schadenslagen - bis hin zur Großschadenslage - weder technisch noch personell ausgelegt sind. Eine Verstärkung des Leitstellen-Personals bei größeren Schadenslagen oder Großschadenslagen aus dem Dienstbetrieb heraus ist bei Kreisleitstellen oft nicht möglich. Hierzu müssten Mitarbeiter aus der Freischicht alarmiert werden. Da diese jedoch von zu Hause kommen, stehen sie in der ersten Phase eines Ereignisses nicht zur Verfügung. Das rasche Eintreffen der Mitarbeiter ist jedoch gerade in der Erstphase eines Großeinsatzes von entscheidender Bedeutung.

Der Landrat des Erftkreises sowie die Bürgermeister der Städte Kerpen und Bergheim haben eine Steuerungsgruppe ins Leben gerufen mit dem Ziel, eine einheitliche Leitstelle für den gesamten Erftkreis zu bilden. Die künftige Kreisleitstelle soll an das Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und

Bevölkerungsschutz der Stadt Kerpen angegliedert und in der Feuerwache Kerpen betrieben werden. Die Aufgabenträgerschaft verbleibt aufgrund der gesetzlichen Notwendigkeit auch künftig beim Landrat des Erftkreises.

Drei Arbeitsgruppen beschäftigten sich mit den folgenden Schwerpunkten:

- Erstellen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage
- Berechnung des Personalbedarfs für die Leitstelle unter Berücksichtigung verschiedener Dienstmodelle und Synergieeffekte bei Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen Feuerwache Kerpen
- Maßnahmen zur technischen Umsetzung einer Leitstelle, die den heutigen Anforderungen zur Bewältigung auch größerer Schadensereignisse gerecht wird und in der Lage ist, auch Aufgaben der Kommunen neben den gesetzlich vorgegebenen einer Leitstelle zu übernehmen (Service-Aufgaben)

ANBINDUNG AN FEUERWEHR

Die Umsetzung und politische Beschlussfassung auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen über die Arbeitszeit befanden sich im Erftkreis und bei der Stadt Kerpen im Juli 2003 kurz vor dem Abschluss. Bereits jetzt zeigt sich, dass durch die Anbindung an eine große und leistungsfähige Feuerwehr in verschiedenen Bereichen - Innere Organisation, Personalbemessung, Großschadens-Bewältigung - Synergien erreicht werden können, die letztlich zur Kostenreduzierung führen.

Da die technische Umsetzung ein komplexes Feld ist, wurde die Planung der künftigen Kreisleitstelle einem Fachingenieur übertragen. Über die technische Ausgestaltung können noch keine genauen Angaben gemacht werden.

Neben den Synergien werden bei einer Zentralisierung der Kreisleitstelle bei allen kreisangehörigen Städten des Erftkreises jeweils bis zu vier Planstellen frei. Gerade im Bereich der Kommunen werden zurzeit Brandschutzbedarfspläne erstellt, die in nicht wenigen Fällen eine Aufstockung des feuerwehrtechnischen Einsatzpersonals erfordern. Die frei werdenden Planstellen können somit durch die Kommunen für die Aufgaben des Rettungsdienstes (Rettungsdienstbedarfsplan) und des Brandschutzes genutzt werden oder einen kw-Vermerk erhalten. ●

Wir bringen Ihnen nicht nur die Post,



sondern auch Überblick ins Archiv.

Sie wollen die Lagerung Ihrer Akten optimieren und schnellen Zugriff gewährleisten? Dann sind wir der richtige Partner für Sie. Wir lagern Ihr Archiv in sichere Räumlichkeiten aus, vereinheitlichen und beschleunigen alle Abläufe. Natürlich unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen. Darüber hinaus bieten wir attraktive Zusatzleistungen wie Digitalisierung und Vernichtung an. Kurz: Mit uns gewinnen Sie nicht nur Überblick bei Lagerfristen und Aufkommen, sondern auch Platz, Zeit und können Ihr Personal effizienter einsetzen. Wenn Sie daran und an unseren weiteren Leistungen interessiert sind, rufen Sie uns einfach an unter **018 05/33 44 60** (12 ct je angefangene 60 Sek. im Festnetz) oder informieren Sie sich im Internet unter **www.loesungsgeschaeft.de**

Maß nehmen am Gewerbepark Genend

Als Schritt zum Strukturwandel haben die Städte Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg seit 1992 gemeinsam ein Gewerbegebiet entwickelt - Vorbild für andere Kommunen

Die vier niederrheinischen Städte Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg haben als Pilotprojekt gemeinsam den

Grafschafter Gewerbepark Genend entwickelt. Dieser liegt auf dem Gebiet der Städte Moers und Neukirchen-Vluyn - in zentraler Lage zwischen allen vier Städten im Schnittpunkt dreier Autobahnen (A40/A57/A42) - und

umfasst eine Bruttofläche von rund 110 Hektar.

Die Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg sind seit Anfang der 1990er-Jahre stark von der Struktur-Veränderung bei der Steinkohle betroffen. Drei Schachtanlagen wurden seitdem geschlossen, erhalten ist derzeit noch das Bergwerk West. Im Zusammenhang mit dem „Handlungsrahmen Kohlegebiete“ des Landes NRW wurde 1992 die Gewerbeflächen-Situation diskutiert und das Ziel entwickelt, in Erweiterung eines vorhandenen gewerblichen Ansatzes in Moers ein hochwertiges Gewerbegebiet interkommunal zu entwickeln.

Noch im Jahr 1992 erklärten die Städte mit gleichlautenden Ratsbeschlüssen ihren grundsätzlichen Willen zur Planung, Entwicklung und Vermarktung des Gemeinschaftsprojektes Grafschafter Gewerbepark Genend und zur Teilung von Kosten und Lasten. Die notwendige Änderung des Gebietsentwicklungsplans (GEP) mit Darstellung eines Gewerbe- und Industrie-Ansiedlungsgebietes wurde bereits am 1. Juni 1993 wirksam. Den regionalplanerischen Vorgaben zufolge sollten mit dem Projekt die Voraussetzungen für die Ansiedlung moderner Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe mit einem großen An-

Der Rahmenplan des interkommunalen Grafschafter Gewerbeparks Genend auf der Gemarkung von Moers und Neukirchen-Vluyn sieht mehrere Gewerbe-Einheiten von hoher städtebaulicher Qualität vor



Plan: wir4, Wirtschaftsförderung

gebot an zukunftssicheren Arbeitsplätzen geschaffen werden.

Möglich wurde das Projekt durch die Förderung des Landes NRW. Diese bildete - mit der an die Förderung geknüpfte Bedingung zur Zusammenarbeit der betroffenen Städte - die Grundlage für eine über das Projekt hinaus reichende Kooperation. Die vertraglichen Vereinbarungen - öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Gesellschaftsvertrag - dienten seitdem einer Vielzahl interkommunaler Gewerbegebiete in NRW als Grundlage für eigene Verträge.

PLANUNG UND ERSCHLIESSUNG

Die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG NRW) hat im Vorfeld der Planungen im August und September 1993 einen dreitägigen Ideenfindungsprozess durchgeführt. In dessen Verlauf wurden vier Vorentwürfe für die Rahmenplanung erarbeitet. Auf dieser Basis hat die LEG 1993/94 gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe der beteiligten Städte einen städtebaulichen Rahmenplan entwickelt, der als Grundlage und Klammer für die Stadtgrenzen übergreifende Planungen diente.

Der Rahmenplan, auf dessen Grundlage die Bebauungspläne beschlossen wurden, sieht verschiedene eigenständige Gewerbe-Einheiten von hoher städtebaulicher Qualität vor - gegliedert durch renaturierte, typisch

niederrheinische Landschaftselemente. Die Gewerbe-Einheiten sollen je nach den individuellen Standort-Anforderungen ein maßgeschneidertes Angebot für verschiedene Branchen und Ansprüche ermöglichen.

Unter Beachtung der gemeindlichen Planungshoheit wurden parallel zwei Flächennutzungsplan- und zwei Bebauungsplan-Verfahren durchgeführt, und die Beschlüsse wurden nahezu zeitgleich in Moers und in Neukirchen-Vluyn gefasst. Die Bebauungspläne wurden 1997/98 rechtskräftig. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat im Jahr 2001 in einem Normenkontrollverfahren die Rechtmäßigkeit bestätigt.

Das nach außen hin einheitlich wirkende Erschließungssystem unterliegt grundsätzlich den unterschiedlichen Rechtsnormen der beiden Belegenheitskommunen. Um die Zusammenarbeit nicht allzu kompliziert zu machen und die Bedingungen für die Kunden überschaubar zu halten, verständigte man sich darauf, die Erschließung auch für den Neukirchen-Vluyn Gebietsteil der Stadt Moers zu übertragen.

ORGANISATION DER ZUSAMMENARBEIT

In den Grundsatzbeschlüssen von 1992 übertrugen die Kommunen zunächst die Federführung der Stadt Moers als der einwohnerstärksten Stadt. Anfang 1993 wurde

die LEG NRW über einen Betreuungsvertrag in das Projekt eingebunden. Sie übernahm dabei Projektsteuerung und Planungsleistungen und zunächst auch den Grundstückskauf.

Die Entwicklung des Gewerbeparks wurde von Beginn an durch zwei informelle Arbeitsgruppen begleitet. In der Vier-Städte-Arbeitsgruppe als Gremium der Verwaltungen wurden die Schritte des verwaltungsseitigen Handelns koordiniert. Die Gruppe war zentrales Arbeitsorgan für eine einvernehmliche Planung und Realisierung des Projektes.

Die Vier-Städte-Runde repräsentierte den politischen Bereich bei der Entwicklung des Gemeinschaftsprojektes und fungierte als Steuerungsebene. In dieser Runde waren „Entscheider“ oder Repräsentanten vertreten. Dieses Gremium stellte den gleichen Informations- und Diskussionsstand aller Beteiligten sicher und ermöglichte auf höchster zwischengemeindlicher Ebene, potenzielle Konflikte und Konfliktfelder frühzeitig zu erkennen, Lösungen zu finden und Konsens herzustellen. Beide „Arbeitsgruppen“ verfügten über keine Beschlusskompetenz, haben die Zusammenarbeit aber entscheidend mitgestaltet und maßgeblich zum Erfolg beigetragen.

1996 wurde die Kooperation durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Gründung einer GmbH seitens der vier Städte neu organisiert. Die Gesellschaftsanteile der Projektgesellschaft „Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH“ werden zu 3/6 von der Stadt Moers und zu je 1/6 von den Städten Neukirchen-Vluyn, Kamp-Lintfort und Rheinberg gehalten. Das Verhältnis der Gesellschaftsanteile und die sich daraus ergebende Besetzung des Aufsichtsrates

orientiert sich in etwa an der Einwohnerzahl der Partnerstädte.

Durch eine 50-Prozent-Beteiligung der Stadt Moers - mit etwa 53 Prozent aller Einwohner - wurde verhindert, dass Moers allein das Projekt bestimmt, aber auch, dass Entscheidungen gegen Moers als größter Belegenheitsgemeinde getroffen werden können. Dieser Zwang zum Konsens hat einvernehmliche Lösungen begünstigt und wurde Grundlage für weiter gehende Kooperationen.

Finanzielle Regelungen zwischen den vier beteiligten Städten wurden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder dem Gesellschaftsvertrag vereinbart. Grundsatz ist, dass Kosten und Lasten aus dem Projekt geteilt werden sollen, weshalb nur mögliche „Nettoerträge“ zur Finanzierung eingesetzt werden.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG INTERKOMMUNAL

Da alle Städte neben dem Kooperationsprojekt noch die Entwicklung und Vermarktung eigener Gewerbegebiete betrieben, konnten Konkurrenz-Situationen nicht vollständig ausgeschaltet werden. Vor diesem Hintergrund - und im Hinblick auf die guten Erfahrungen mit der Entwicklung des Gewerbeparks - haben die vier Städte Ende des Jahres 2000 eine gemeinsame Wirtschaftsförderung - wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg - ins Leben gerufen. Basis ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Regelungen zur Aufgaben-Übertragung sowie zu Beteiligungsrechten und -pflichten. Dazu wurde bei der Stadt Moers eine kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) gegründet.

Aus einer Hand werden seit Anfang 2001 nicht nur die Flächen des Gewerbeparks, sondern auch sämtliche unbebaute Gewerbeflächen der vier Städte vermarktet. Lediglich die Bestandspflege verbleibt bei der jeweiligen Kommune. Ansiedlungsanfragen werden von den Städten an „wir4“ weitergegeben und gemeinsame Projekte verabredet sowie abgestimmt. Auf diese Weise werden Ressourcen gebündelt und effektiver zum Einsatz gebracht. Die Städte sparen Zeit und Geld für eine - ansonsten nötige - getrennte Flächenbevorratung und können interessierten Unternehmen eine größere Vielfalt an Flächen für ihre jeweiligen Bedürfnisse anbieten. Unternehmen bietet dieses Modell den Vorteil, mit einem Kontaktgespräch sämtliche Informationen über Gewerbeflächen aus allen vier Städten zu erhalten. ●

ERFOLGREICHER ABSCHLUSS DES E-GOVERNMENT-PROJEKTES

Nach eindreiviertel Jahren konzentrierter Arbeit konnten die Vertreter von zwölf Pilot-Kommunen Ende Juli auf ihren Erfolg anstoßen. In der Düsseldorfer Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes feierten sie den erfolgreichen Abschluss des e-Government-Projektes, welches der Verband initiiert und gemeinsam mit der Microsoft GmbH sowie der Bertelsmann Stiftung durchgeführt hatte. Die Städte Bergisch Gladbach, Bergkamen, Coesfeld, Gütersloh, Herten, Lippstadt, Olsberg, Paderborn, Ratingen, Rees, Rietberg und Siegburg hatten seit September 2001 in acht Teilpilotprojekten - darunter Bauleitplanung, Melderegisterauskunft und Personenstandswesen - einen Verwaltungsvorgang auf elektronische Bearbeitungsweise umgestellt und damit den herkömmlichen „Behördengang“ überflüssig gemacht. „Damit ist der Grundstein zum Virtuellen Rathaus in Nordrhein-Westfalen gelegt“, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer. Die Zusammenarbeit mit der Microsoft

GmbH sei nicht immer frei von Schwierigkeiten gewesen. Auch habe man manch hoch gestecktes Ziel in dem Projekt nicht erreicht. „Die Ergebnisse können sich jedoch sehen lassen“. StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider sprach den Projektpartnern Microsoft und Bertelsmann Stiftung sowie den beteiligten Städten Dank aus für ihre tatkräftige Mitwirkung und engagierten Einsatz. Bürgermeister Wolfgang Schwade, Gruppensprecher der CDU im StGB NRW-Präsidium, verwies auf die stimulierenden Effekte des Projektes. So habe eine „Bündelung von Ressourcen über die Einzelkommune hinaus“ stattgefunden. Beachtlich sei, dass das Pilotprojekt e-Government ohne staatliche Förderung zustande gekommen sei. Der Landesregierung gebühre freilich Dank für einen Zuschuss zur Veröffentlichung der Dokumentation. (mle)



ZUR SACHE

FERTIGSTELLUNG ZUM JAHRESENDE

Die Erschließung des Geländes für den interkommunalen Grafschafter Gewerbepark Genend begann im Juli 1997. Der Grunderwerb von zahlreichen Einzeleigentümern wurde 2003 abgeschlossen. Die Fertigstellung des Straßen- und Kanalnetzes sowie der Grün- und Freiflächen ist für Ende 2003 vorgesehen. Erste Betriebe konnten Mitte 1998 ihren Betrieb aufnehmen. Bisher wurden an 30 Unternehmen rund zwölf Hektar Gewerbefläche für rund 450 Arbeitsplätze vermarktet. Insgesamt sollen im Gewerbepark rund 2.000 Arbeitsplätze entstehen.

Heizöl und Streusalz gemeinsam kaufen

Foto: Stadt Heiden



Im modernen Anbau des Heidener Rathauses hat die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft von Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Südlohn ihren Sitz

ihnen obliegenden Aufgaben, bedienen sich dabei jedoch einer Organisationsform des privaten Rechts. Die Besonderheit liegt darin, dass die der Kommune zustehenden Aufgaben nicht vollständig auf ein privates Unternehmen übertragen werden, sondern dass die Kommune sich in einem Teilbereich privatrechtlich organisiert, die Aufgaben jedoch weiterhin selbst erfüllt.

AUFTRÄGE BÜNDELN

Nach Vorstellung der beteiligten Städte und Gemeinden soll die Gesellschaft als zentrale Stelle fungieren. Dabei nimmt sie Aufträge der einzelnen Kommunen entgegen, tätigt die erforderlichen Einkäufe an Material und Dienstleistungen und führt die damit verbundenen Verfahrensabläufe aus. Sie ist damit Dienstleister der jeweiligen Kommune.

So erfolgt die Bedarfsdeckung auch künftig - lediglich mittelbar - durch die öffentliche Hand oder die beteiligte Kommune. Diese bewegt sich weiterhin mit ihrer Fiskaltätigkeit - die nun von der Dienstleistungsgesellschaft gemeinsam ausgeübt werden soll - im Rahmen der ihr nach Art. 28 GG ausschließlich zugewiesenen Kernaufgaben der Selbstverwaltung.

Die Gründung einer solchen Gesellschaft sowie die organisatorische Ausgliederung der Bedarfsdeckung aus den jeweiligen Kommunen hat das Ziel, über eine Bündelung der Nachfrage günstigere Konditionen und Einsparungen zu erzielen.

KEINE KOMMUNALRECHTLICHEN BEDENKEN

Auch aus Sicht der Kommunalaufsicht des Kreises Borken gab es keine rechtlichen Gründe, die der Gründung einer derartigen Gesellschaft entgegenstehen. Daher wurde am 9. Oktober 2002 nach Beschluss der jeweiligen Räte die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH mit Sitz in Heiden gegründet. Diese hat ein Stammkapital von 25.000 Euro, das durch die Gesellschafter zu gleichen Teilen eingezahlt wurde. Als Vorbild galt die im Kreis Kleve gegründete Gesellschaft für Kommunallogistik (KomLog) mit Sitz in Wachtendonk.

Nach Gründung der Heidener DienstleistungsgmbH wurden rasch die Rahmenbe-

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft von Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Südlohn hat seit Gründung in Oktober 2002 mit Beschaffungs-Projekten bereits 200.000 Euro an Einsparungen erwirtschaftet

Die Gemeindeordnung NRW verpflichtet Kommunen zur sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel. Dazu ist es unerlässlich, sich bietende

steht es den Kommunen im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Organisationsfreiheit zu, sich öffentlich-rechtlicher wie auch privatrechtlicher Formen zur Aufgabenerledigung zu bedienen.

Die Städte und Gemeinden im südlichen Kreis Borken - Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Südlohn - arbeiten bereits in einigen Bereichen zusammen. Nunmehr sollen wirtschaftliche Vorteile und Synergie-Effekte auf dem Dienstleistungs-Sektor erzielt und darüber hinaus Verwaltungstätigkeiten gebündelt werden. Dazu sollte eine Gesellschaft gegründet werden.

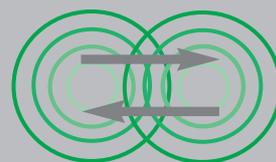
Dies stellt sich als eine formelle Privatisierung dar. Die fünf kommunalen Gebietskörperschaften erfüllen weiterhin selbst die

DER AUTOR

Heiner Buß ist Bürgermeister der Gemeinde Heiden und Geschäftsführer der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH

ons- und Verbundlösungen reagieren. Dabei

INTERKOMMUNALE



ZUSAMMENARBEIT

dingungen für die Arbeit festgelegt. Hierzu stand zunächst eine Halbtagskraft mit kaufmännischer Ausbildung zur Verfügung. Wegen der Vielzahl der zu bewältigenden Aufgaben ist der Kaufmann seit dem 01.06.2003 mit ganzer Stundenzahl beschäftigt. Mehr als 100 Aufträge mit einem Auftragsvolumen von über vier Millionen Euro wurden seither für die Gesellschafter ausgeschrieben und zum größten Teil auch vergeben.

Vom Heizöl über Streusalz, Ausrüstungsgegenständen für die Feuerwehr, Straßenbaumaßnahmen bis hin zu einer Lagerhalle für einen Baubetriebshof reicht das Spektrum. Der Nutzen für die Gesellschafter besteht dabei nicht nur in der Entlastung von administrativen Tätigkeiten. Auch handfeste wirtschaftliche Vorteile, die bei knapp fünf Prozent des Auftragsvolumens liegen, sprechen für sich.

KRITIK AUS HANDWERK UND GEWERBE

Nicht so positiv wie die Gesellschafter der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft sehen einige Interessenvertretungen und Kammern des Handwerks oder des Gewerbes die Gesellschaftsgründung. Sie befürchten, dass bei einer Bündelung von Ausschreibungen kleine Handwerksbetriebe keine Aufträge mehr bekommen und damit weitere Insolvenzen unabdingbar sind.

Dem ist zu entgegnen, dass das Auftrags-Potenzial der Kommunen im ländlichen Bereich gerade noch zehn Prozent des gesamten Auftragsvolumens ausmacht. In den Ballungszentren werden seit vielen Jahren vormals öffentliche Aufgaben - durch Privatisierung bedingt - von privaten Firmen erledigt. Zu denken ist hierbei an die Verkehrsbetriebe, die Versorgungs- und die Entsorgungsbetriebe. Auch kommunale Bauvorhaben werden vielfach durch Baugesellschaften oder Bauträger realisiert. Daher ist eine stärkere Kooperation gerade im ländlichen Bereich von großer Bedeutung.

Zahlreiche Anfragen aus ganz Nordrhein-Westfalen haben die Heidener Dienstleistungsgesellschaft erreicht. Dabei wurde um Information über die Gesellschaft gebeten. Auch gibt es Interesse bei den Kommunen der Nachbarkreise, eine ähnliche Gesellschaft zu gründen. Die positiven Erfahrungen der ersten Monate in der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft legen nahe, dass sich die Anstrengung gelohnt hat, und lassen für die Zukunft hoffen. ●

„Deutlicher Trend zu mehr Zusammenarbeit“

Mit Gerd Achenbach, Landrat des Kreises Unna und Präsident des Landkreistages NRW, sprach STÄDTE- UND GEMEINDERAT über Möglichkeiten und Grenzen interkommunaler Kooperation

? *STÄDTE- UND GEMEINDERAT: Interkommunale Zusammenarbeit - Zukunftsmusik oder gängige Praxis im Kreis Unna?*

Gerd Achenbach: Interkommunale Zusammenarbeit ist - zumindest bei uns - gängige Praxis. Sie beschränkte sich in der Vergangenheit allerdings eher auf kommunale Gesellschaften. Ich denke da an unsere Wirtschaftsförderungsgesellschaft, Gesellschafter der WfG sind alle Städte und Gemeinden und der Kreis. Zusammenarbeit gibt es auch in der Verkehrsgesellschaft VKU oder der Wohnungsbaugesellschaft UKBS. In jüngster Zeit kommt projektbezogene Zusammenarbeit hinzu wie bei der Erarbeitung der regionalen Einzelhandelskonzeption oder den Programmen Fluß-Stadt-Land und dem Seseke-Landschaftspark. Aber die Möglichkeiten Interkommunaler Zusammenarbeit sind längst nicht ausgeschöpft.

? *Welche Möglichkeiten Interkommunaler Zusammenarbeit sehen Sie noch?*

Achenbach: Im Kreis Unna ist ein deutlicher Trend zu mehr Zusammenarbeit auf

administrativer Ebene erkennbar. So hat der Kreis im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegen Kostenerstattung von der Stadt Schwerte die Aufgabe der Gemeindeprüfung übernommen. Freie Personalkapazitäten, die beim Kreis durch Aufgabenübergang an die Gemeindeprüfungsanstalt NRW entstanden sind, konnten so abgebaut und für die Stadt Schwerte konnte eine kostengünstigere Lösung erzielt werden.

? *Ist Interkommunale Zusammenarbeit Thema im Kreistag oder bei den Bürgermeisterern?*

Achenbach: Im Herbst 2002 habe ich mit den Bürgermeistern der zehn kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen einer Klausurtagung Vor- und Nachteile Interkommunaler Zusammenarbeit intensiv diskutiert. Aus den Diskussionen hat sich eine ganze Reihe von Prüfungsaufträgen entwickelt, die jetzt gemeinsam abgearbeitet werden. Herausragendes Beispiel ist der gemeinsame Auftrag aller 11 kommunalen Gebietskörperschaften an die WILBERA, Möglichkeiten zur gemeinsamen Aufgabenerledigung der Bauhöfe bzw. Straßenmeistereien aufzuzeigen. Vor diesem Hintergrund steht das Thema Interkommunale Zusammenarbeit in unseren Bürgermeisterkonferenzen wiederholt auf der Tagesordnung.

Gerd Achenbach (Jahrgang 1941) ist seit 1999 Landrat des Kreises Unna und seit September 2002 Präsident des Landkreistages NRW. Der in Weidenau geborene Sozialdemokrat studierte Jura in Gießen und Frankfurt. Danach war er bei der Bezirksregierung Arns-

berg als Pressedezernent und Persönlicher Referent des Regierungspräsidenten tätig. 1976 wechselte Achenbach als Dezernent für Organisation und Personal in die Kreisverwaltung Unna. 1992 wurde er dort zum Kreisdirektor und Kämmerer gewählt.



? *Bietet Interkommunale Zusammenarbeit einen Ausweg aus der kommunalen Finanzkrise?*

Achenbach: Die prekäre Situation der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen lässt sich nur durch eine grundlegende und umfassende Gemeindefinanzreform verbessern. Auf der Ausgabenseite setze ich auf die finanzielle Entlastung durch Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zu einem eigenständigen Leistungsrecht in der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit. Das entlässt Kommunen aber nicht aus der Verantwortung, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die sie selbst gestalten können. In diesem Zusammenhang kann die verstärkte Interkommunale Zusammenarbeit durchaus einen nennenswerten Beitrag zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte leisten.

? *Wie könnte die Interkommunale Zusammenarbeit ausgebaut werden?*

Achenbach: Zur Zeit diskutieren wir die Übernahme der Ausländerbehörde der Kreisstadt Unna durch den Kreis. Dazu brauchen wir eine Ausnahme-Genehmigung des Innenministers. Der Synergieeffekt, der durch die Zusammenlegung entsteht, schafft für Kreis und Stadt eine win-win-Situation. Aber das ist keine Einbahnstraße. Der Kreis selbst hat die Aufgabe des Lastenausgleichamtes an die

kreisfreie Stadt Dortmund abgegeben. Im Übrigen wird zur Zeit überlegt, auch Aufgaben an die Städte und Gemeinden zu übertragen. Hier geht es um die Übertragung der Verkehrssicherung auf die Städte Fröndenberg, Bönen und Holzwickede nach der so genannten Zwei-Hüte-Theorie. Das wird in Kürze realisiert. Zusammenarbeit gibt es auch auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung als gegenläufiger Trend zur Entwicklung der 1980er-Jahre, als sich eine verstärkte Dezentralisierung abzeichnete. Das gleiche gilt für das Internet.

? *Werden durch das neue Gesetz über Interkommunale Zusammenarbeit rechtliche Hindernisse ausgeräumt?*

Achenbach: In der Tat sieht der Gesetzentwurf vor, dass auch Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf vertikaler und horizontaler Linie übertragen werden können. Aber ich muss sagen, dass im Übrigen ja auch die derzeitige Gesetzeslage mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bereits einen gut ausgestatteten Werkzeugkasten bietet.

? *Wo sehen Sie die Grenzen der Interkommunalen Zusammenarbeit?*

Achenbach: Ich sehe Grenzen grundsätz-

lich dort, wo interkommunale Zusammenarbeit das Verwaltungshandeln schwerfälliger, teurer und für die Bürgerinnen und Bürger unüberschaubarer macht. Das wäre etwa dann der Fall, wenn Aufgaben, die den Städten und Gemeinden oder den Kreisen zugeordnet sind, herausgelöst und etwa auf Zweckverbände mit Verbandsvorsteher, Verbandsvorsitzendem und Zweckverbandsversammlung übertragen würden. Denn damit hätten wir eine zusätzliche Verwaltungsebene. Eine Zusammenarbeit von Kommunen über Kreisgrenzen hinweg mag ich ebenfalls nicht befürworten, da das Prinzip der Einräumigkeit der Verwaltung dadurch erheblich tangiert würde. Für die Bürgerinnen und Bürger entstünde dadurch ein unüberschaubares Wirrwarr von Zuständigkeiten.

? *Macht Interkommunale Zusammenarbeit die Kreise überflüssig?*

Achenbach: Genau das Gegenteil ist der Fall, wie gerade in jüngster Zeit die Entwicklung im Kreis Unna zeigt. Ich halte die Gründe, die zu einer Aufgabenteilung zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und Kreisen geführt haben, nach wie vor für zwingend. Eine Vielzahl von Aufgaben übersteigen die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, auch wenn sie interkommunal zusammenarbeiten würden. Zumindest könnten sie die Aufgaben kaum effizienter erledigen. Ich verweise hier nur beispielsweise auf das Gesundheits- und Veterinärwesen, auf Ausländer-Angelegenheiten, Abfallwirtschaft, den Kataster- und Vermessungsbereich, die Rettungsleitstellen oder den Katastrophenschutz. Darüber hinaus erinnere ich an die Bündelungs-, Ausgleich- und Ergänzungsfunktion der Kreise, die durch Interkommunale Zusammenarbeit nicht zu ersetzen ist. Nur das Zusammenwirken der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Kreis sichert den Bürgerinnen und Bürgern ein mit dem großstädtischen Bereich vergleichbares Angebot kommunaler Dienstleistungen.

Die Fragen stellte Martin Lehrer



BUSVERKEHR DARF BEZUSCHUSST WERDEN

Verkehrsdienste nicht generell ausschreibungspflichtig - DStGB begrüßt Entscheidung des EuGH zur Finanzierung des ÖPNV in Deutschland

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat die heutige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Fall Altmark Trans - Magdeburg begrüßt. Mit diesem EuGH-Urteil wurde bestätigt, dass die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Deutschland europarechtsgemäß, vor allem mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar ist. „Die Entscheidung ist gut, denn sie gibt einige Rechtssicherheit für den öffentlichen Personennahverkehr“ begrüßte das Geschäftsführende Präsidialmitglied des DStGB, **Dr. Gerd Landsberg**, heute in Berlin das Urteil. Der EuGH hatte entschieden, dass öffentliche Zuschüsse grundsätzlich als Ausgleich an Verkehrsunternehmen gezahlt werden dürfen, damit diese Dienstleistungen im allgemeinen Interesse erbringen können. Das bedeutet im ÖPNV-Bereich z.B. eine kontinuierliche Gewährleistung des Verkehrsangebots auch in weniger besiedelten ländlichen Gegenden. Außerdem hat der EuGH bestätigt, dass das europäische Recht keine allgemeine Ausschreibungspflicht im Bereich der Daseinsvorsorge kennt. Die Städte und Gemeinden können diese Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger selbst erbringen oder ihre Unternehmen damit beauftragen. Damit besteht zudem auch Arbeitsplatzsicherheit für die jetzt in den kommunalen Verkehrsbetrieben Beschäftigten. (DStGB-Pressemitteilung Nr.51/2003 vom 24.07.2003)

Jetzt drei Monate kostenlos testen!



Sie erhalten VergabE zusammen mit einer Rechnung, diese müssen Sie aber erst nach drei Monaten bezahlen oder Sie senden vor Ablauf dieses Termins das Loseblattwerk einfach mit der Rechnung an uns zurück!

VergabE

Die umfassende Entscheidungssammlung zum deutschen und europäischen Vergaberecht



EuGH, EuG, BGH, OLG's, Vergabekammern des Bundes und der Länder, Vergabeüberwachungsausschüsse.

5 Bände + CD-ROM (Systemvoraussetzung: Microsoft Windows ab 95)

Prof. Dr. Hans Georg Fischer, Köln

RA Dr. Rainer Noch, München/Unkel a. Rh.

RegDir Uwe Münkemüller, Berlin (Hrsg.)

Grundwerk. Stand 5/03 (3. Lfg.). 2003

Loseblatt. 4.774 Seiten

€ 198,- / sFr 344,-

ISBN 3-8145-5300-4

RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH

Titel, die noch nicht erschienen sind, merken wir vor. Bei Nichtverfügbarkeit merken wir Ihre Bestellung für eventuelle/n Neuauflage/n oder Nachdruck/e vor. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. zzgl. gewichtsabhängiger Versandkosten. Die Ware ist zahlbar 90 Tage nach Rechnungsstellung.

Datum/Unterschrift

Ich (Wir) habe(n) zur Kenntnis genommen, dass ich (wir) die Bestellung, soweit sie ein Loseblattwerk- oder ein Zeitschriftenabonnement betrifft, innerhalb von 14 Tagen schriftlich gegenüber dem RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH, Postfach 270125, 50508 Köln oder meiner (unserer) Buchhandlung widerrufen kann (können). Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung (Datum des Poststempels).

Datum/Unterschrift

Ja, ich bestelle:

Fischer/Noch/Münkemüller (Hrsg.)

VergabE 3-8145-5300-4

Name/Sozietät

Straße, H-Nr.

PLZ, Wohnort

076A0503 StG+Gem. 9/03



Postfach 27 01 25 • 50508 Köln • Telefon (0221) 400 88 - 18 • Telefax (0221) 400 88 - 77 (- 79)
e-mail: vertrieb@rws-verlag.de • Internet: <http://www.rws-verlag.de>

Kreis und Kommunen rücken zusammen



◀ *Annäherung im Dreiländereck: Aus Stadt und Kreis Aachen sowie neun kreisangehörigen Kommunen soll die StädteRegion Aachen entstehen*

▼ *Vielfalt auf engem Raum spiegelt sich auch in der Zeitungslandschaft der Region - hier eine Fotomontage diverser Zeitungsköpfe*

freiwilliger Zusammenschluss sieben niederländischer Grenzkommunen unter Führung der Städte Heerlen und Kerkrade mit insgesamt 270.000 Einwohnern - seit 1998 die kommunalen Interessen und treibt regional bedeutsame Projekte voran.

Ein moderner Tierpark mit einem Investitionsvolumen von rund 20 Mio. Euro, die 16,5 Mio. Euro teure weltgrößte Skihalle SnowWorld auf einer ehemaligen Steinkohlenhalde, der Landschafts-Themenpark MondoVerde (12,5 Mio. Euro) sowie das neue Stadion des Fußball-Europapokalteilnehmers Roda Kerkrade mit Kosten von 36,5 Mio. Euro: Alle diese Maßnahmen sind als PPP-Projekte angelegt und Symbol für die aus interkommunaler Zusammenarbeit erwachsende Prosperität jenseits der Grenze.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens hingegen bezeichnet sich als kleinsten Staat der Welt und pflegt erfolgreich ihre Scharnierfunktion zwischen der germanophonen und frankophonen Welt. Eine Arbeitslosenquote von unter vier Prozent dokumentiert, wie profitabel mentale und sprachliche Flexibilität sein kann.

AACHENER ANTWORTEN

Die Aachener haben sich daher entschlossen, effizientere Strukturen zu schaffen und gemeinsam den „Gang nach Westen“ anzutreten. Doch nicht selten wächst das, was zusammengehört, nur unter Schmerzen zusammen. So machte auch die Aachener StädteRegion eine gewisse Leidensphase durch, bevor sich auf allen Seiten der Wille zur interkommunalen Ko-

operation durchsetzte.

Obleich Stadt und Kreis bis Mitte der 1990er-Jahre in der REGIO Aachen und der Regionalkonferenz kooperierten, lebten sie ansonsten meist sprach- und kontaktlos nebeneinander her - hier die Kaiserstädter, dort die Landkreisleier. Dieses Schwarz-Weiß-Denken verstellte auf beiden Seiten den Blick für die Realitäten. Denn die Aachener Region wird in überregionalen Zusammenhängen immer weniger wahrgenommen und droht, im harten Standortwettbewerb zurückzufallen.

Das gegenseitige Vertrauen lässt sich jedoch nicht durch eine Rats- oder Kreistags-Vorlage herstellen, sondern muss langsam

Die StädteRegion Aachen gilt als Modellversuch enger Kooperation von kreisfreier Stadt, Kreis sowie mehreren kreisangehörigen Städten und Gemeinden - Reaktion auf ähnliche Strömungen jenseits der Grenze

Belgischer Reisfladen, Limburger Vlaa und Öcher Printen: Zusammen mit den niederländischen und belgischen Nachbarn bildet

DER AUTOR

Markus Terodde M.A. leitet das Büro des Landrates im Kreis Aachen

Die nüchterne Bestandsaufnahme lautet: im zentralen Abseits.



Nicht allein, dass Aachen durch die weltpolitischen Verwerfungen des 19. und 20. Jahrhunderts von seinem maasländischen Hinterland abgeschnitten wurde. Mindestens ebenso schwer wiegt, dass die Stadt durch die Wiedervereinigung und den Wechsel des Regierungssitzes von Bonn nach Berlin in eine bundesrepublikanische Randlage gerückt ist. Gleichzeitig spürt man den Sog der großen Europäischen Regionen an der Rheinschiene oder an der niederländischen und belgischen Küste.

Jenseits der nicht mehr spürbaren, in den Strukturen aber weiterhin wirksamen Grenze entwickelt sich eine beachtliche Dynamik. So bündelt die Parkstad Limburg - ein

wachsen. Viele Maßnahmen tragen zu einem besseren Verständnis bei: Seit 1996 treffen sich 2-3 Mal jährlich die Verwaltungsvorstände von Stadt und Kreis. Ebenfalls seit 1996 tagt die so genannte Elefantenrunde mit den Spitzen der Kreistags- und Stadtratsfraktionen, um auch auf politischer Ebene Kontakte aufzubauen. Nicht wenige Parteifreunde aus Stadt und Kreis - gleich welcher Couleur - haben sich bei diesen Treffen überhaupt erst kennengelernt.

Den Gesprächen zur Kontaktaufnahme folgten politische Inhalte - hier einige Beispiele:

- Bei der Neuordnung der Versorgungsgebiete haben sich Stadt und Kreis Aachen in der WAG zusammengeschlossen, um gemeinsam die Trinkwasserversorgung in der Region sicherzustellen.
- Stadt und Kreis kooperieren mit der Handwerkskammer und der Kreishandwerkerschaft in der „Bekämpfungsgruppe Schwarzarbeit“, der sich mittlerweile auch die umliegenden Kreise angeschlossen haben.
- Seit einigen Jahren wird ein gemeinsamer Innovationspreis an junge, innovative Unternehmen aus der Aachener Region verliehen.
- Das Gewerbegebiet Aachener Kreuz/Merzbrück, Filetstück in der Region, wird kooperativ entwickelt. Zum 01.01.2004 soll eine gemeinsame Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft ihre Arbeit aufnehmen. 2002 präsentierten sich Stadt und Kreis erstmals auf der Immobilienmesse EXPO-Real in München, und zwar mit einem gemeinsamen Stand.
- Stadt und Kreis unterhalten ein gemeinsames Straßenverkehrsamt.

- Die Fusion der beiden Sparkassen in der Aachener Städteregion hat sich als erfolgreich erwiesen.

GEMEINSAME INSTITUTION

Wer wollte angesichts dieser Bilanz noch bestreiten, dass das reale Leben die kommunalen Grenzen bereits überwunden hat. Stadt und Kreis Aachen weisen in der Tat auf zahlreichen Gebieten enge strukturelle Verflechtungen auf. Und es zeigt sich im täglichen Geschäft, dass viele Themen gemeinsam angegangen werden müssen. Nötig ist daher eine gemeinsame Organisation, um parallele Strukturen zu vermeiden, die jeweiligen Potenziale zusammenzuführen und den Aachener Raum zukunftsfähig zu machen.

Doch den Versuch, der StädteRegion Aachen ein institutionelles Dach zu geben, behindern überkommene rechtliche Beschränkungen. Derzeit geht im Dickicht der bestehenden und in Gründung befindlichen Zweckverbände immer mehr die demokratische Kontrollfunktion verloren. Stadt und Kreis Aachen sowie die neun kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssen das Kunststück schaffen, Partner in einer gemeinsamen Institution zu werden, die mit der Gremienvielfalt aufräumt, der Region ein starkes, unverwechselbares Profil gibt und letztlich grenzüberschreitende Kontakte bündelt.

Denn die Städteregion Aachen will sich nicht nach außen abschotten, sondern den benachbarten Kreisen und insbesondere den niederländischen und belgischen Partnern ein kompetenter Ansprechpartner sein. Dieser Anspruch wird etwa durch eine grenzüberschreitende Arbeitsgruppe mit der Parkstad Limburg und dem Kreis Heinsberg eingelöst - angesichts der geographischen Lage geradezu zwingend.

KONVENT ZU SATZUNGSENTWURF

Eine auf Freiwilligkeit basierende Kooperation setzt erhebliche regionale Kreativität frei und kann auf größere Akzeptanz bauen als ein „von oben aufoktroiertes“ Modell. Der Gründungsprozess der StädteRegion Aachen, der angesichts von elf beteiligten Gebietskörperschaften einige Anforderungen stellt, fußt auf eigener Initiative. Der so genannte Konvent, der Anfang 2002 zum ersten Mal tagte, bestand aus 35 Delegierten der beteiligten kommunalen Parlamen-



Foto: Verkehrsverein Bad Aachen e. V.

Tradition und Zukunftweisendes in der StädteRegion: Der Münsterplatz Aachen mit dem Dom (oben) und das Eurode Business Center Herzogenrath

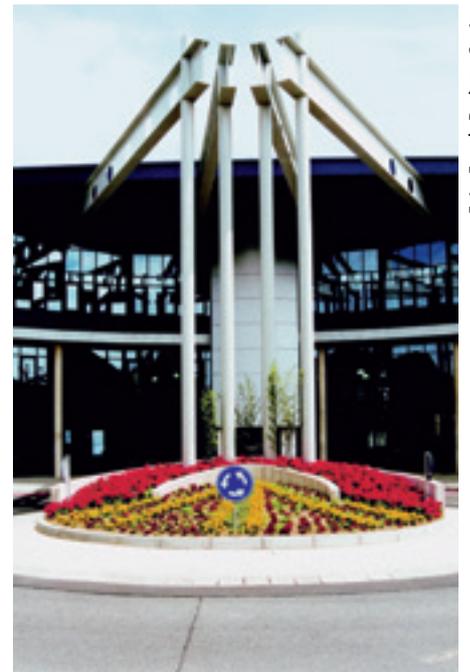


Foto: Eurode Business Center

te und setzte den strategischen Rahmen. Der Konvent hat insbesondere den - auf der Basis geltenden Rechts erstellten - Satzungsentwurf beraten, der bis zur Sommerpause von den beteiligten Räte beschlossen und anschließend durch das NRW-Innenministerium gegengezeichnet werden soll.

Der Zweckverband zur gemeinsamen Erfüllung freiwilliger Aufgaben von Stadt und Kreis Aachen sowie den kreisangehörigen Kommunen soll zum 01.11.2003 gegründet

ZUR SACHE BREITE ZUSTIMMUNG

Der StädteRegion Aachen hat breite parlamentarische Zustimmung erhalten. Bis Ende Juli votierten die Räte von sieben der neun kreisangehörigen Kommunen mehrheitlich für den geplanten Zweckverband. In der Stadt Aachen war die Zustimmung einmütig. Der Kreistag stellte sich mit Mehrheit hinter das Vorhaben. Der Rat der Stadt Eschweiler sprach sich dafür aus, zunächst die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abzuwarten. Lediglich in der Stadt Stolberg lehnte eine Mehrheit der Ratsmitglieder das Projekt ab.

werden und zunächst folgende Aufgabenbereiche wahrnehmen:

- Koordination der regional bedeutsamen Raum- und Strukturplanung
- Planung und Organisation (eu-)regionaler kultureller Zusammenarbeit
- Förderung des (eu-)regionalen Tourismus
- Kooperation mit den euregionalen Nachbarn
- Steuerungsgremium EuRegionale 2008

Der Oberbegriff „Strukturentwicklung“ stellt den für eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde notwendigen Sachzusammenhang her. Dieser erste Umsetzungsschritt - Gründung eines Zweckverbandes mit freiwilligen Aufgaben - kann nach aktueller Einschätzung mit vorhandenem Personal vollzogen werden.

Zudem wurde eine Anregung zum „Gesetzentwurf zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW“ erarbeitet, auf die aus Düsseldorf ermutigende Rückmeldungen eingegangen sind. So haben die SPD-Landtagsfraktion, die CDU-Landtagsfraktion sowie die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen den Wunsch nach einer verstärkten interkommunalen Kooperation in der StädteRegion Aachen begrüßt und vertiefende Gespräche angeboten.

Neben dem Minister und Chef der NRW-Staatskanzlei Wolfram Kuschke haben auch

die kommunalen Spitzenverbände den Aachener Weg als zielführend bezeichnet und sich - wenn auch in unterschiedlicher Intensität - für eine sondergesetzliche Regelung als Reaktion auf die besonderen Rahmenbedingungen in der Aachener StädteRegion ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund wurde in einer Anhörung im Landtag NRW am 28.05.2003 nicht nur die spezielle Problematik des Ruhrgebiets diskutiert, sondern auch die Sondersituation des Aachener Raumes. Als Quintessenz bleibt festzuhalten, dass eine „Lex Aachen“ nicht mehr jenseits des Vorstellbaren ist. Somit könnten sich mittelfristig Perspektiven zur Einbeziehung bestehender Kooperationen zwischen Stadt und Kreis Aachen sowie weiterer Themenfelder insbesondere im Gesundheits-, Veterinär- und Rettungswesen eröffnen.

ZWECKVERBÄNDE IN GRÜNDUNG

Die StädteRegion Aachen macht aber ungeachtet der ungewissen rechtlichen Perspektiven Ernst mit der Zusammenarbeit. So sind die Vorbereitungen zur Gründung eines zunächst eigenständigen Schulzweckverbandes der Berufskollegs zum 01.09.2004 sowie zur Gründung einer gemeinsamen Wirtschaftsförderungsgesellschaft gut voran gekommen.

Im Rahmen des angestrebten Schulzweckverbandes haben sich die Arbeitskreise „Finanzen/Recht“, „Perso-

FAZIT

1. Am deutsch-niederländisch-belgisches Dreiländereck stellen sich unsere Partner für das „Europa der Zukunft“ neu auf.
2. Auch die deutsche Seite muss auf diese Realitäten mit neuen Antworten reagieren.
3. Die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen kreisfreier Stadt Aachen, dem Kreis Aachen und neun kreisangehörigen Kommunen mit Bündelung der Kräfte ist das favorisierte Modell.
4. Die StädteRegion Aachen soll über eine sondergesetzliche Regelung rechtliche Spielräume erhalten und in die Lage versetzt werden, neue Wege zu beschreiten.
5. Am Ende muss die demokratische Legitimation mit einem von Bürgern und Bürgerinnen gewählten Regionsrat stehen.

nal/Organisation“ sowie „Strukturen“ konstituiert, die notwendigen Verfahrensschritte festgelegt und die Detailprüfung begonnen. Bezüglich der projektierten Wirtschaftsförderung werden derzeit die personellen und finanziellen Strukturen der bestehenden Einrichtungen ermittelt, Schnittstellen zu den kommunalen Wirtschaftsförderungs-Einrichtungen analysiert und Synergieeffekte eruiert. In beiden Arbeitsfeldern werden die zuständigen Ausschüsse fortlaufend informiert.

Als Fazit bleibt, dass die Vision einer StädteRegion Aachen nicht so rasch umgesetzt werden kann. Dennoch können die überwiegend positiven Voten der beteiligten Gebietskörperschaften zur Zusammenarbeit und die Aufmerksamkeit, die das Projekt bereits jetzt auf Landesebene erzielt hat, als Bestätigung des kooperativen Ansatzes gewertet werden.

Der selbstbewusste Anspruch könnte im Einzelfall über Landesinteressen hinausweisen. Doch es steht außer Frage: Starke Regionen stärken auch das Land. Daher wird die Vorreiterrolle der StädteRegion Aachen auch durch das Land gewürdigt. So hat diese 2002 - in Konkurrenz zur Region Köln/Bonn - den Zuschlag für die Ausrichtung des Landeswettbewerb Regionalen im Jahre 2008 erhalten. Kernzone sind Kreis und Stadt Aachen, die Parkstad Limburg und die deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Es bietet sich an, dass der Zweckverband Städte-Region Aachen bei diesem Prozess für die deutsche Kernzone eine steuernde Rolle einnimmt. ●

JOB-PUNKT IN GÜTERSLOH

Mit sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat im Gütersloher Rathaus die erste gemeinsame Anlaufstelle von Stadt, Kreis und Arbeitsamt Gütersloh für arbeitslose Sozialhilfe-Empfänger ihre Arbeit aufgenommen. Im so genannten Job-Punkt wollen Diplom-Sozialpädagogin **Renate Deventer** (Foto rechts), Diplom-Pädagogin **Heike Sellenriek** (Mitte) und

Diplom-Betriebswirt Ulrich Stitter von der Stadt- und Kreisverwaltung sowie **Ursula Schlangenotto** (links), Gesa Kalbow und Bernhard Schoppmeier vom Arbeitsamt Gütersloh bei der Jobsuche helfen. In der ersten Phase sollen vor allem arbeitslose Sozialhilfe-Empfänger, die gleichzeitig vom Sozialamt und vom Arbeitsamt betreut werden, vermittelt werden. Später soll der Job-Punkt zu einem Service-Zentrum für den gesamten örtlichen Arbeitsmarkt ausgebaut werden.



Foto: Stadt Gütersloh

Flurstücke effektiver verwalten

Der Versuch der Ruhrgebiets-Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Mülheim/Ruhr und Oberhausen, die Vermessungs- und Katasterämter zusammenzulegen, scheiterte an rechtlichen Hürden

Neue Formen der interkommunalen Zusammenarbeit und Kooperation gewinnen zunehmend an Bedeutung als Instrument zur

Sicherung der durch den öffentlichen Dienst zu erbringenden Dienstleistungen. Durch Effizienz-Steigerungen sind neben der

DER AUTOR

Matthias Lincke ist stellvertretender Leiter des Katasteramtes der Stadt Mülheim/Ruhr

Stabilisierung oder Verbesserung des Dienstleistungs-Angebotes auch Einsparungen von Verwaltungskosten zu erwarten.

Ausgehend von einer gemeinsamen Initiative der Oberbürgermeister von Bottrop, Gelsenkirchen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 26.01.2001 wurde in Mülheim an der Ruhr als erstes Projekt dieser Art in NRW eine Kooperation der Vermessungs- und Katasterämter (VuK-Ämter) eingeleitet. Alle Bereiche des Vermessungs- und Katasterwesens arbeiten heute weitgehend automatisiert und sind auf teure Hard- und Software angewiesen. Als Folge der Kommunalisierung werden bei den vier Ämtern für gleiche Aufgaben vielfach unterschiedliche Werkzeuge eingesetzt.

Technische Ausstattungen und fachtechnischer Stand der Aufgaben-Erfüllung sind somit recht unterschiedlich. Die Kosten für Pflege, Entwicklung, Beschaffung, Schulung, Administration und vieles mehr sind künftig weder zu vertreten noch zu finanzieren. Hinzu kommt, dass die Nutzung der Geobasisdaten als Standortfaktor der Region und als Wirtschaftsgut in einem wachsenden Geoinformationsmarkt - auch unabhängig von der Kooperation - eine Vereinheitlichung von Datenformaten, Datenbanksystemen, Schnittstellen und Ähnlichem erfordert.

Steigende Qualitätsansprüche, fortlaufende Spezialisierung und die seit Jahren anhaltende Personal-Reduzierung lassen bei „kleinen / mittleren Verwaltungseinheiten“ wie hier bei den vier VuK-Ämtern stetig mehr personell knapp ausgestattete Bereiche entstehen, die gegenüber Schwankungen im Aufgabenvolumen und personalwirtschaftlichen



Foto: bonnr-sequenz

Durch Kooperation mehrerer Kommunen und Zusammenlegung von Ämtern könnte im Vermessungs- und Katasterwesen erheblich gespart werden

Problemen anfällig sind. Sie können der raschen fachlichen Entwicklung nur schwer folgen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Kooperation im Bereich VuK sind derzeit nicht gegeben. Bei einem Gespräch mit Vertretern des NRW-Innenministeriums im Jahr 2001 haben diese das Kooperations-Vorhaben grundsätzlich begrüßt. Rechtliche Änderungen mit dem Ziel, Kooperation für kommunale Aufgaben zu ermöglichen, wurden dabei in Aussicht gestellt.

SUCHE NACH RECHTSFORM

Aus juristischer Sicht handelt es sich bei diesem Vierer-Projekt um ein Regionalisierungs-Vorhaben im Sinne des GkG NW¹. Mehrere Alternativen wurden untersucht mit dem Ergebnis, dass ein Zweckverband in Verbindung mit einer von diesem zu errichtenden Anstalt öffentlichen Rechts den ganzheitlichsten Lösungsansatz bieten würde (siehe Tabelle S. 24). Die vier Verwaltungen wurden durch Ratsbeschlüsse beauftragt, die Kooperation der Vermessungs- und Katasterämter der Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen nach den Grundsätzen „bürgerfreundlich, verwal tungseffizient, kostengünstig“ voranzubringen und die Gründung eines Zweckverbandes

mit nachgeordneter Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) und andere Kooperationsformen innerhalb des öffentlichen Dienstes zu prüfen.

Zunächst wurde geprüft, ob die vier VuK-Ämter - unter Beibehaltung dezentraler Dienststellen - in eine neue Rechtsform übergehen sollten. Die engen Verflechtungen des Fachbereichs mit anderen Fachbereichen oder Referaten, die Wahrnehmung der kommunalen Prioritäten und ortsnahe Leistungen für Kunden und Bürger sollten dabei gewährleistet bleiben.

Die Geoinformationen bilden deutlich einen Schwerpunkt. In diesem fachlichen Bereich wurde mit Unterstützung der Projekt Ruhr GmbH eine mehrstufige gutachterliche Begleitung durchgeführt. In dem Projekt haben sich zwei Schwerpunkte herausgebildet. Als externer Gutachter durchleuchtete zum einen born & partner aus Darmstadt den GIS-Bereich. Zum anderen haben sich mehrere aus den Fachbereichen besetzte Arbeitsgruppen intensiv mit fachtechnischen Fragen beschäftigt.

ABGLEICH DER AUFGABEN

Ein auf KGSt-Grundlagen fußender Pro-

¹ Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW

dukt- und Leistungskatalog wurde weiterentwickelt und mit Kennzahlen gefüllt. Schwierigkeiten traten an folgenden Punkten auf:

- In den einzelnen Städten werden nicht alle Aufgaben im gleichen Umfang erfüllt, ein Abgleich der Aufgabenbereiche nach Umfang, Zuständigkeit und Arbeitsablauf musste durchgeführt werden.
- Nicht in allen Bereichen konnte man auf ausreichende Kennzahlen zurückgreifen, da die Kosten-Leistungsrechnung in den VuK-Ämtern derzeit erst eingeführt wird.

Einigung in Sachfragen, wie etwa der Fachbereich in dem angestrebten Kooperationsmodell organisiert und strukturiert sein könnte, wurden nur ansatzweise erreicht. Überwiegend Zuspruch fand letztlich ein Modell, das von einer gemeinsamen einheitlichen Führung ausgeht - mit zusammenfassender Wahrnehmung einiger zentraler Aufgaben (zumindest eine Aufgaben-Erfüllung mit einheitlichen Verfahren) und gesicherten stän-

POSITION

Kontinuität in der Aufgaben-Erfüllung, Sicherung kommunaler raumbezogener Dienstleistungen (Vermessungswesen, Liegenschafts-Kataster, Geoinformationen) wie auch die zwingende Realisierung von Einspar-Potenzialen und Synergie-Effekten lassen sich nur in Kooperations-Projekten verwirklichen. Es bleibt abzuwarten, was der Gesetzgeber in NRW erlauben wird. „Partner“ werden sich schon finden, denn mit steigendem Haushaltsdefizit schrumpfen die Vorbehalte.

dig optimierten Dienstleistungen vor Ort. Dieses Modell würde auf bestehende Organisationsstrukturen aufbauen und wäre offen für weitere Partner. Das Potenzial der zentral erledigten Aufgaben-Bereiche fällt aber mit rund zehn Prozent eher gering aus.

Die überwiegende Mehrheit der Lenkungsgruppe - Beigeordnete und Amtsleitungen - ist davon überzeugt, dass Synergie-Effekte nicht nur aus zentral zusammengefassten Anteilen zu erzielen sind, sondern

dass gemeinsam geführte VuK-Ämter zunächst eine Ebene schaffen in puncto Arbeitsabwicklung, Standardisierung und Optimierung der Geschäftsprozesse, die kleine und mittlere Städte künftig in die Lage versetzen, Produkte rationell und in akzeptabler Qualität bereitzustellen.

EXPERTEN-EMPFEHLUNG

Der Gutachter sieht zudem in der Beseitigung, zumindest Reduzierung, der eingesetzten Verfahrenslösungen sowie der Hard- und Software Einsparungsmöglichkeiten. Bei seiner Abschätzung der Personalkosten für die Bereiche GIS-Service/Qualitätsmanagement und Organisation (Steuerung/Verwaltung, Einkauf/Vertrieb) liegt die gemischte Variante mit zentral/dezentraler Organisation etwa 20 Prozent unterhalb der rein dezentralen Aufgabenwahrnehmung und ist damit betriebswirtschaftlich zu favorisieren. Eine einheitliche Entwicklung nach ALKIS wird empfohlen, doch wird aufgezeigt, dass erst von der Einbindung in ein GIS und durch die Nutzung von Workflow-Lösungen wirtschaftlich entscheidende Vorteile zu erwarten sind.

Er empfiehlt, in einer weiteren Projektphase zu prüfen, ob diese Ziele durch Gründung einer Art „Geo-Rechenzentrum“ zu erreichen sind. Derzeit wird bei der Projekt Ruhr GmbH und bei der Initiative d-NRW² geprüft, wie dieser Verfahrensvorschlag unter Beteiligung der kommunalen Datenzentren weiter verfolgt werden kann.

Der seit Februar vorliegende Gesetzentwurf³ lässt die ursprünglich verfolgte Zielsetzung der Kooperation (ZV und AöR) überraschenderweise nicht zu. Der Entwurf will zwar die regionale und interkommunale Zusammenarbeit stärken, untersagt allerdings die Gründung von Zweckverbänden zur gemeinsamen Durchführung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Stattdessen sind öffentlich rechtliche Vereinbarungen nur für benachbarte Gebietskörperschaften erwünscht.

Auch wenn noch viele Fragen wie etwa zur Personalüberleitung, zu steuerlichen Belangen oder Finanzen offen geblieben sind, wurde in der Lenkungsgruppe entschieden, dass

	Kommunale Arbeitsgemeinschaft	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	(Freiwilliger) Zweckverband (ZV)	(Freiwilliger) Zweckverband und rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts
Rechtsgrundlagen	§§ 2 und 3 GkG	§§ 23 bis 26 GkG	§§ 4 bis 21 GkG	§§ 4 bis 21 GkG i. V.m. § 114a GO NRW u. d. Kommunalunternehmensverordnung (KUV)
Aufgaben-Übertragung		Ein Beteiligter übernimmt einzelne Aufgaben der übrigen <ul style="list-style-type: none"> • in seine Zuständigkeit (die Aufgabe geht vollständig über) oder • als Verpflichtung den übrigen gegenüber (sie bleiben nach außen Aufgabenträger) 	<ul style="list-style-type: none"> • ist möglich (§§ 4, 6 GkG) • erfolgt jeweils vollständig, Mitglieder dürfen die übertragenen Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen (§ 6 GkG) 	<ul style="list-style-type: none"> • ist möglich (§§ 4, 6, 8 GkG, § 114a GO NRW) • erfolgt jeweils vollständig, Mitglieder dürfen die übertragenen Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen (§ 6 GkG)
Organe	keine eigenen	keine eigenen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsversammlung • Verbandsvorsteher (muss grundsätzlich HVB einer beteiligten Gemeinde sein) 	<ul style="list-style-type: none"> • ZV: wie nebenstehend • AöR: <ul style="list-style-type: none"> o Verwaltungsrat o Vorstand
Dienstherrenfähigkeit	nicht gegeben	Aufgabenträger bedient sich des eigenen Personals	ja (§ 16 II Satz 3 GkG)	ja (für die AöR bei Übertragung hoheitl. Aufgaben: § 114a IX GO NRW)
Rechnungswesen	kein eigenes	kein eigenes	grundsätzlich wie Gemeinde (§ 18 GkG), andere Satzungsbestimmung mögl. (EigbVO)	Grundsätzlich kaufmännisches Rechnungswesen (Einzelheiten: KUV)
Personalvertr./ Vertretung in den Organen	komm. AG hat kein eigenes Personal	Aufgabenträger bedient sich des eigenen Personals	<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung: LPVG • Organe: nein 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung: LPVG • Organe: nein
Anmerkungen	Die komm. AG ist in der Praxis fast bedeutungslos	Die ö.-r. Vereinbarung ermöglicht keine ganzheitliche gemeinsame Aufgaben-Erfüllung	Voraussichtl. schwierige Entscheidungswege auf operativer Ebene wegen Organbesetzung	Ganzheitlicher Lösungsansatz zur gemeinsamen Aufgaben-Erfüllung

Ein Zweckverband in Verbindung mit einer Anstalt öffentlichen Rechts wäre die sinnvollste Organisationsform für Verwaltungs-Kooperation über Gemeindegrenzen hinweg

² Das Projekt »d-NRW« wird von der Projekt Ruhr GmbH in Kooperation mit den Unternehmen Cap Gemini Ernst & Young, cosinex und eGS sowie weiteren Partnern in Form einer Public Private Partnership durchgeführt. Das Public Konsortium hat die Rechtsform einer GbR.

³ Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NW und Gesetz über den Regionalverband Ruhrgebiet (Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Stand 10.02.2003).

das Projekt derzeit nicht weiter verfolgt wird, solange der Gesetzgeber offen lässt, ob überhaupt eine Kooperation über benachbarte Kommunen hinaus möglich ist. Der Bottroper Hauptausschuss hat am 15.07.2003 einen - aus Sicht der Stadt - „negativen Schlusstrich“ unter den Prüfauftrag gezogen und befürwortet lediglich eine informelle Zusammenarbeit der VuK-Ämter sowie ihre Beteiligung an fachbezogenen Vorhaben des Projekts „d-NRW“.

ZUKUNGTANGST UND SKEPSIS

Die mehr als zwei Jahre andauernde intensive Auseinandersetzung mit Kollegen anderer Städte war zum einen sehr konstruktiv, zum anderen auch sehr mühsam. Wer glaubt, dass bei einer beabsichtigten Zusammenlegung von vier Ämtern alle Mitarbeiter, Personalräte bis hin zu den Leitungsebenen „freudestrahlend“ dem Projekt gegenüber stehen, wurde enttäuscht. Zukunftsangst wie auch Skepsis, von „alt Bewährtem“ loszulassen, begleiteten das Projekt. Nicht zuletzt spiegelt sich dies auch in dem Potenzial der zentral wahrzunehmenden Aufgaben wieder.

Freilich muss man sich von „außen“ Fragen stellen lassen in der Art „Wieso brauchen die vier VuK-Bereiche zusammen im Vergleich zu Köln - bei rund sieben Prozent weniger Einwohnern, rund sechs Prozent weniger Flurstücken und Fläche und rund zwölf weniger Gebäuden - in etwa 20 Prozent mehr Personal?“ oder „Sind aus Sicht der miserablen Haushaltslage der Städte mehrere VuK-Ämter im Umkreis von 15 bis 30 km noch vertretbar?“ oder „Relativiert sich die Notwendigkeit, in jeder Stadt ein autarkes Amt vorzuhalten, unter dem Aspekt zunehmender Vernetzung und Verfügbarkeit digitaler Datenbestände?“

Auf der Leitbildmesse von „Städteregion Ruhr 2030“⁴ wurde deutlich herausgestellt: „Viele Kommunen haben seit Jahren ausgeprägte Haushaltsdefizite. Dies erfordert Ausgabenkürzungen, die - wenn es nicht zu Einschränkungen öffentlicher Leistungen kommen soll -, zu Rationalisierungsmaßnahmen führen müssen“. Mit Blick auf die kommunale Aufgaben- und Ausgabenstruktur wurden von „Städteregion Ruhr 2030“ mehrere Bereiche mit Kooperations-Potenzial benannt - neben Entsorgung und ÖPNV auch das Vermessungs- und Katasteramt. ●

⁴ Das Projekt „Städteregion Ruhr 2030“ ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie vom NRW-Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport geförderter Leitbildprozess acht kreisfreier Städte aus der größeren Region Ruhrgebiet.

„Kommunen brauchen Luft zum Atmen“



Foto: Pfluegl / StGB NRW

Gut 200 Bürgermeister und Kommunal-Experten aus den StGB NRW-Mitgliedskommunen besuchten den Bürgermeistertag zum Auftakt der Messe „Zukunft Kommune“ Ende Juni in Düsseldorf

Auszüge aus der Rede von StGB NRW-Präsident Roland Schäfer zur Eröffnung des Bürgermeistertages am 25.06.2003 in der Messe Düsseldorf anlässlich der Messe „Zukunft Kommune 2003“

Wir treffen uns heute in der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Eröffnung der Messe „Zukunft Kommune 2003“ als internationale Fachmesse für kommunale Lösungen, Dienstleistungen und Beschaffung. Dies ist eine Premiere für Nordrhein-Westfalen. Bereits dreimal hat der Veranstalter, die Mannheimer Spring Messe Management GmbH, diese Art Veranstaltung im süddeutschen Raum organisiert - und durchweg mit großem Erfolg. Darum lag es nahe, eine derartige kommunale Fachmesse auch einmal im bevölkerungsreichsten Bundesland zu veranstalten. Die Schirmherrschaft der Veranstaltung liegt gemeinsam beim Städte- und Gemeindebund NRW, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie beim Innenministerium NRW.

Wir alle wissen: Viele Kommunen befinden

sich in einer Existenzkrise. Über den Städten und Gemeinden kreist buchstäblich der Pleitegeier. Eine ganze Reihe von diesen steht vor dem finanziellen Kollaps oder steht jetzt schon unter der Vormundschaft der Aufsichtsbehörde. Unternehmen müssten an vergleichbarer Stelle Konkurs anmelden.

Dabei geht es nicht nur um die Zukunft der Kommunen, sondern um die Zukunft unseres Gemeinwesens. Die Kommunen sind der Garant für ein Funktionieren von Staat und Gesellschaft:

- Ihre Investitionskraft ist mit entscheidend für ein auskömmliches Wachstum von Konjunktur und Beschäftigung.
- Die Kommunen tragen die Hauptlast der Dienstleistungen, die für Bürger, Wirtschaft und Gesellschaft unentbehrlich sind.

Vielorts fehlt selbst der elementarste Handlungsspielraum. Die Ergebnisse der StGB NRW-Haushaltsumfrage bestätigen

dies. Jede zweite Kommune in NRW muss ein so genanntes Haushaltssicherungskonzept aufstellen. 90 Prozent aller Kommunen können ihren Haushalt strukturell nicht ausgleichen. Der Haushaltsausgleich ist zu einer exotischen Ausnahme-Erscheinung geworden.

Wenn Kommunen mittlerweile in großem Umfang ihre Personalkosten über Kredite finanzieren und selbst einfache freiwillige Leistungen wie Büchereien, Jugendarbeit und Vereinsförderung einstellen müssen, hat dies gravierende Auswirkungen auf die Stimmung der Bürger und Bürgerinnen - diese spüren die Konsequenzen kommunaler Not unmittelbar - sowie auf die Glaubwürdigkeit von Politik. Ein funktionierendes Gemeinwesen setzt aber beides voraus.

MANGEL VERWALTET

Aber nicht nur die Bürger sind betroffen. Nehmen Sie die Sicht der Räte: Kann man es wirklich noch kommunale Selbstverwaltung nennen, wenn nur noch der Mangel verwaltet wird oder wenn für jede nicht rechtlich verpflichtende Maßnahme vorab die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen ist? Die Entscheidungen der Kommunalvertreter konzentrieren sich zunehmend auf die Frage, welche Leistungen zuerst zurückgefahren werden müssen, in welcher Reihenfolge Vermögenswerte veräußert werden und wie man die Vorgaben der Finanzaufsicht erfüllen kann.

Verantwortlich für diese Entwicklung sind Steuerverluste der Kommunen in unvorstellbarem Ausmaß: in NRW allein in den letzten beiden Jahren 2,5 Mrd. Euro. Betroffen ist besonders die Gewerbesteuer. In manchen Gemeinden sind die Einnahmen aus der Hundesteuer höher als die aus der Gewerbesteuer. Vor allem die großen Unternehmen, die „Global Player“, haben sich vielfach durch legale Steuer-Schlupflöcher als Gewerbesteuerzahler verabschiedet.

Während die Einnahmen wegbrechen, steigen die Ausgaben explosionsartig, vor allem bei der Sozialhilfe. Dies zerstört die Investitionskraft der Kommunen. Die Folgen sind katastrophal: Während die kommunalen Straßen und Gebäude verfallen, geraten Mittelstand und Handwerk wegen fehlender Aufträge in Existenznot.

Dies bedeutet: noch weniger Wachstum und damit noch weniger Steuereinnahmen bei gleichzeitig mehr Arbeitslosen und Sozialausgaben - ein wahrhafter Teufelskreis. Als Folge der sich öffnenden Schere zwischen Ein-

Foto: Pfluegt / StGB NRW



Mahnte Reformen an: StGB NRW-Präsident Bürgermeister Roland Schäfer

nahmen und Ausgaben explodieren die Fehlbeträge in den kommunalen Verwaltungshaushalten: von 500 Mio. Euro in 2000 auf 4 Mrd. Euro in 2003, das heißt in drei Jahren eine Verachtfachung.

SOFORTHILFE UND REFORMEN

Angesichts dieser düsteren Aussichten ist unstrittig: Wir brauchen erstens ein wirksames Soforthilfe-Programm und zweitens grundlegende Reformen, die zeitnah umgesetzt werden. Zu den grundlegenden Reformen gehört auch eine Reform der Gemeinde Finanzen.

Zum einen brauchen wir eine deutliche Reduzierung der kommunalen Leistungsverpflichtungen, insbesondere im Sozialbereich. 2003 werden die Kommunen bundesweit 30 Mrd. Euro nur für Soziales ausgeben. Damit übersteigen die Soziallasten die Einnahmen aus der Gewerbesteuer um mehr als 10 Mrd. Euro. Dies ist untragbar. Der Beschluss der Bundesregierung, die Gemeinden durch Zusammenlegung der Sozial- und Arbeitslosen-

hilfe in Verantwortung des Bundes zu entlasten, entspricht unserer jahrelangen Forderung.

Um wieder investieren zu können, müssen zudem die kommunalen Einnahmen verbessert werden. Alle kommunalen Spitzenverbände votieren für eine Modernisierung der Gewerbesteuer. Verkürzt gesagt sieht dieses Modell zwei Dinge vor: Zum einen die Einbeziehung der Freiberufler in die Steuerpflicht. Gleichzeitig soll die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer erweitert werden. Beide Elemente sind unverzichtbar, um die vier Ziele zu erreichen, die wir mit einer Modernisierung der Gewerbesteuer verbinden:

1. Verstetigung und Verbesserung des Steuer-Aufkommens auf dem Niveau des Jahres 2000
2. Entlastung von Mittelstand und Handwerk und damit mehr Steuergerechtigkeit unter den Steuerzahlern
3. Erhalt des Bindeglieds zwischen Wirtschaft und Kommunen
4. Keine weitere Verlagerung von Finanzierungslasten von der Großindustrie auf die Einkommen- und Lohnsteuerzahler

Das Steuermodell der Wirtschaftsverbände würde genau das Gegenteil bewirken. Deren Vorschlag, die Gewerbesteuer abzuschaffen und durch Zuschläge auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer zu ersetzen, würde zu einer gravierenden Schieflage im Verhältnis zwischen Unternehmen und Bevölkerung bei der Finanzierung kommunaler Aufgaben führen.

MEHRBELASTUNG FÜR BÜRGER

Nach dem Steuermodell der Wirtschaftsverbände würden die Unternehmen erheblich weniger zur Finanzierung kommunaler Aufgaben beitragen - statt 52 Prozent künftig 36 Prozent = Ersparnis: 19 Mrd. Euro. Die Bürger würden dagegen deutlich mehr beitragen - statt 48 Prozent künftig 64 Prozent = zusätzliche Belastung: 10 Mrd. Euro.

Unser Modell sieht für Mittelstand und Handwerk eine Steuerentlastung vor - und für die Großindustrie keine Steuererhöhung. Es stellt lediglich sicher, dass auch diejenigen Grossunternehmen wieder Gewerbesteuer zahlen, die sich hieraus verabschiedet haben.

Vor allem brauchen wir rasche Lösungen - sprich: Gesetze, die zum 01.01.2004 in Kraft treten. Das mühsame Hin und Her im Ver-

mittlungsverfahren würde diesen Zeitpunkt gefährden. Eines können wir uns nicht mehr leisten: dass nämlich überhaupt nichts passiert. Dies ist ein dringender Appell an alle politisch relevanten Kräfte in der Bundesrepublik

Wir alle sind Realisten. Deswegen gehen wir nicht davon aus, dass mit der Gemeindefinanzreform eine wundersame Geldvermehrung in den kommunalen Kassen einhergeht. Notwendig sind weitere Maßnahmen, die ich hier nur stichwortartig beschreiben möchte:

1. Die kommunale **Aufgaben- und Ausgabelast** muss generell und nachhaltig reduziert werden.
2. Wir brauchen eine rasche und umfassende **Reform des Arbeitsmarktes und vor allem der sozialen Sicherungssysteme**, um den Teufelskreis von wachsenden Sozialkosten und wuchernder Arbeitslosigkeit zu durchbrechen.
3. Die Explosion der kommunalen Ausgaben ist wesentlich eine Folge von Kostenverlagerungen von oben nach unten. Diese zu unterbinden, ist eine zentrale Aufgabe des **Konnexitätsprinzips** nach dem Motto: Wer bestellt, soll auch bezahlen.
4. Sofortiger **Abbau von Bürokratie und Standards** sowie die Eindämmung der Gesetzesflut, die Kommunen und Wirtschaft gleichermaßen drangsaliert.
5. Letztlich fordern wir einen **Konsultationsmechanismus** nach österreichischem Vorbild. Danach darf der Bund bzw. das Land die Kommunen nur belasten, wenn über die Kostenfolge vorher eine einvernehmliche Regelung getroffen worden ist.

Dies sind nur einige Beispiele, die zeigen sollen, dass es neben dem von uns geforderten Notprogramm und einer Gemeindefinanzreform noch Möglichkeiten gibt, die Sanierung der öffentlichen Haushalte in Angriff zu nehmen. Für uns erfreulich ist die Haltung unserer Landesregierung mit Ministerpräsident Peer Steinbrück an der Spitze, der wiederholt klare Positionen vertreten hat, die mit unseren kommunalen Auffassungen in vielen Bereichen deckungsgleich sind. Das Bewusstsein, dass wir nicht allein stehen, sondern in der Landesregierung und namentlich auch bei Ihnen, Herr Innenminister, starke Verbündete besitzen, gibt uns die Hoffnung, trotz der zahlreichen Probleme letztlich zu Lösungen zu kommen, die uns Kommunen wieder Luft zum Atmen geben. ●

Telefonieren am Basistelefon

Die T-Card ist die praktische und günstige Karte zum Telefonieren an den neuen öffentlichen Basistelefonen der Telekom

Und es sind immer wieder neue, praktische Ideen, die uns das Leben im Zeitalter der Kommunikation noch leichter machen:

Die T-Card ist so eine pfiffig-praktische Ergänzung. Als internationale Telefonkarte wird sie seit vielen Jahren weltweit gerne als kostengünstige Möglichkeit zum Telefonieren vom Ausland nach Hause eingesetzt



Innerhalb Deutschland ermöglicht sie nun auch das Telefonieren an den neuen Basistelefonen der Deutschen Telekom, die in den nächsten Monaten in wenig frequentierten Lebensräumen und in ländlichen Gemeinden aufgestellt werden. Mit der T-Card kann dort zum ganz normalen Tarif öffentlicher Telefone der Deutschen Telekom telefoniert werden.

Die T-Card ist in jedem T-Punkt, in den Filialen der Deutschen Post, Kaiser's und Tengelmann, den Reisezentren der Deutschen Bahn, bei vielen AGIP + Jet Tankstellen und vielen Reisebüros als Prepaid-Karte im Wert von 10€ und 20 € erhältlich.

Direktbesteller können die Prepaid-Karte über das Internet bei www.vica24.de oder www.efiliale.de kaufen oder als T-Card Private Postpaidvariante unter http://www.de-tecardservice.de/privatkunden_t_card_t_card_private. Die T-Card beantragen.

Ebenfalls können Inhaber der T-Card Private, T-Card Corporate sowie Besitzer der T-Card's der Airlines LTU, Germanwings, Hapag Lloyd, AirBerlin und Germania mit ihren Karten am Basistelefon telefonieren. Dies gilt auch für Inhaber der Kundenkarten Happy Digits, Audi, VW, Heine und ARCD sowie für Inhaber der Kreditkarten American Express, Lufthansa Airplus und BLB, sofern sie die CallingCardService - Nutzung beauftragt haben.

Greifbare Vision von „Gutleben“

Den Festvortrag auf dem
Bürgermeistertag Ende Juni in
Düsseldorf hielt NRW-Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Er wolle kein „Klagelied“ vortragen, gab der Minister zu verstehen. Über die finanzielle Notlage der NRW-Kommunen, den exorbitanten Schuldenstand und das Dahintröpfeln der Steuereinnahmen müsse er tagaus tagein sprechen. Jetzt wolle er einmal darlegen, wie die kommunale Welt in zehn Jahren aussehe - ja: aussehen könnte, wenn einige Weichenstellungen heute richtig getroffen würden.

Auf Einladung des Städte- und Gemeindebundes NRW sprach NRW-Innenminister **Dr. Fritz Behrens** Ende Juni auf dem Bürgermeistertag in der Düsseldorfer Messe zum Auftakt der Leistungsschau „Zukunft Kommune“. Dabei entwarf er ein Szenario „ungleicher Schwestern“ - einem im Abwärtstrend gefangenen „Pleitenheim“ und einer positiv ausgerichteten Kommune „Gutleben“. Aus der Gegenüberstellung leitete er 15 Thesen zur nachhaltigen Entwicklung der Städte und Ge-

meinden in Nordrhein-Westfalen ab.

Behrens' zentrale Aussage lautete: „Städte und Gemeinden werden als Verwaltungsebene erhalten bleiben“. Dies bedeute jedoch keine Bestandgarantie für sämtliche Gemeindeverbände und unterschiedliche staatlichen Ebenen. Ob die übergemeindliche Ebene dann noch „Kreis“ heißen werde, ließ der Minister offen. In jedem Fall werde sich das Aufgabenspektrum der Kommunen wandeln. Instandhaltung der vorhandenen Infrastruktur rücke in den Vordergrund, während die Tendenz zur Rundum-Versorgung der Bürger und Bürgerinnen abnehmen werde.

ZUNEHMENDE ARBEITSTEILUNG

Daseinsvorsorge werde künftig nicht mehr so verstanden, dass Kommunen „alles selber machen“. Bei deren wirtschaftlichen Aktivitäten müsse auch weiterhin ein „öffentlicher Zweck“ erkennbar sein. Daher würden manche Städte und Gemeinden ihre Versorgungsunternehmen auflösen oder mit vergleichbaren Betrieben benachbarter Kommunen zusammenlegen.

Die Flächen deckende Verbreitung von e-Government werde dazu führen, dass die Frage, wo ein Verwaltungsvorgang erledigt wird, an Bedeutung verliert. Jede Kommune, so Behrens, müsste wohl ein Internet-Portal vorhalten, nicht aber für jede Aufgabe die dazu gehörige Dienststelle. Hier könnten Städte und Gemeinden wirtschaftlich zusammenarbeiten.

Künftig werde es mehr Entscheidungsfreiheit geben, welche Aufgabe eine Kommune erledigt - mit den entsprechenden Kosten für Bürger und Bürgerinnen - und welche nicht. „Gleichheit der Lebensverhältnisse“ sei zwar ein begrüßenswertes Ziel, habe es jedoch auch in der Vergangenheit nicht gegeben, betonte Behrens.

SCHUTZ DURCH KONNEXITÄTSPRINZIP

Positiv auf die Gemeindefinanzen werde sich das strikte Konnexitätsprinzip, verankert in der NRW-Landesverfassung, auswirken. Damit seien die Kommunen vor belastender Aufgaben-Übertragung geschützt. Durch stärkere Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sei sichergestellt, dass über die Kostenfolgen neuer Gesetze ein Konsens er-

Entwarf ein
Szenario
starker
Kommunen:
NRW-Innen-
minister Dr.
Fritz Behrens



zielt wird. Bis 2010, so Behrens' Prognose, werde es zudem eine Bürgersteuer geben. Damit werde der Gedanke der Konnexität auf das

Verhältnis „Bürger - Kommune“ übertragen.

Größere finanzielle Autonomie werde der Verzicht auf den „Goldenen Zügel“ - sprich: ausgedehnte Mischfinanzierung durch Bund und Land - bewirken. Denn Förderprogramme mit hohen Fördersätzen könnten auch zu Fehlsteuerung kommunaler Mittel führen. Zudem fiele der Verwaltungsaufwand für Prüfung, Bewilligung und Kontrolle bei den Projekt-Anträgen weg.

Was die Bürger-Mitwirkung angeht, sah der Minister noch großes Entwicklungspotenzial. Beteiligung werde nicht mehr punktuell zu den Wahlen, sondern kontinuierlich und Anlass-bezogen stattfinden. Mit Hilfe von e-Government-Anwendungen ließen sich künftig weit häufiger Bürger-Befragungen durchführen. Bürger und Bürgerinnen träfen ganz selbstverständlich Entscheidungen an Stelle des Rates, weil sie besser informiert seien und mehr Interesse am Gemeinwesen zeigten.

KRITISCHE NACHFRAGEN

Nach der Rede bestand Gelegenheit, Fragen an den Kommunalminister zu richten und eigene Einschätzungen vorzutragen. Die Teilnehmer auf dem Podium und im Saal machten davon regen Gebrauch. Bürgermeister **Wolfgang Schwade** aus Lippstadt, Gruppensprecher der CDU im StGB NRW-Präsidium, merkte an, die Rede des Innenministers enthalte „viele, was wir uns vorstellen können“, gleiche aber auch in einzelnen Passagen einer „Märchenstunde“. Lobenswert sei Behrens' Eintreten für ein striktes Konnexitäts-

GEMEINSAM AUF STREIFE

In der Stadt Schwerte gehen Polizeibeamte und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung (Foto) künftig gemeinsam auf Streife. Geplant sind Kontrollgänge zu Schulbeginn vor den Schulen sowie an Markttagen. Die Einrichtung gemeinsamer Streifengänge im Rahmen des vom Land NRW geförderten Projektes „Ordnungspartner-schaften - Mehr Sicherheit in Städten und Gemeinden“ gehört zur „Sauberkeits- und Ordnungsoffensive Schwerte“. Deshalb soll auch der seit Oktober 2002 bestehende Verwarnungsgeld-Katalog, nach dem „Müllsünder“ an Ort und Stelle bestraft werden können, während der Streifengänge angewendet werden. Wie Schwertes Bürgermeister **Heinrich Böckelühr** (Foto 3.v.links) betont, will die Stadt aber vor allem Zeichen setzen und nicht in erster Linie Verwarnungsgelder verhängen.

Foto: Stadt Schwerte



prinzip und der erklärte Verzicht auf den „Goldenen Zügel“. Doch die tägliche Regierungspraxis weise in eine andere Richtung. Bei der geplanten Offenen Ganztags-Grundschule sei beispielsweise „nichts zu sehen von Konnexität“.

Auf den Vergleich der NRW-Kommunen mit den Städten und Gemeinden der Nachbarländer kam **Hans-Friedrich Hörr**, Bürgermeister der Stadt Velbert, zu sprechen. Er habe den Eindruck, Kommunen außerhalb Deutschlands profitierten mehr von EU-Fördermitteln, weil sie zentralistischer organisiert seien.

Die Notwendigkeit, beim Brandschutz Kommunen übergreifend zusammenzuarbeiten, betonte **Maria Theresia Opladen**, Bürgermeisterin in Bergisch Gladbach und 1. Vizepräsidentin des StGB NRW. So seien die NRW-Städte und -gemeinden gezwungen, Brandschutzpläne aufzustellen. Allein für Bergisch Gladbach müssten in der Folge eines solchen Plans 50 hauptamtliche Feuerwehrleute zusätzlich eingestellt werden. Interkommunale Kooperation, die diese Neueinstellungen überflüssig machen würde, dürfe nicht erst 2010 erlaubt werden, mahnte sie den Innenminister.

Der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW **Dr. Bernd Jürgen Schneider** warnte davor, die Wirkung eines strikten Konnexitätsprinzips dadurch auszuhebeln, dass dieses auch bei so genannter Entlastung der Kommunen greifen soll. Eine solche Möglichkeit war in einem Statement von Edgar Moron, SPD-Fraktionschef im Düsseldorfer Landtag, angeklungen. Schneider stellte sich hinter den von Behrens aufgetragenen Vorschlag eines „Verzichts auf Steuererhöhung“. Im Gegenzug müssten dann aber auch Weisungsrechte der Aufsichtsbehörden und „doppelte Aufsichtsfunktionen“, etwa bei den Bezirksregierungen, abgeschafft werden.

Das Thema „Elektronisches Rathaus“ griff der Hauptgeschäftsführer des DStGB **Dr. Gerd Landsberg** auf. Er fragte den Innenminister, ob das Land NRW eine Initiative starten werde, die Digitale Signatur in den Personalausweis zu integrieren. Eine weitere Überlegung galt dem Entwurf für eine Verfassung des vereinten Europa. Darin würden dem Ausschuss der Regionen (AdR) zusätzliche Rechte zugestanden. „Wird das Land NRW sich dafür einsetzen, dass dabei die kommunale Seite - eventuell zu Lasten der Länder - verstärkt wird?“, hakte Landsberg nach. Doch dies wäre „viel verlangt von einer Landesregierung“, ließ Behrens wissen. (mle) ●

Votum für modernisierte Gewerbesteuer

Einigkeit in Sachen Gemeinde-Finanzreform demonstrierten Städte- und Gemeindebund NRW sowie das NRW-Innenministerium vor der Presse

Eine Gemeindefinanzreform ist überfällig, und zum Jahreswechsel 2004 müssen die Gesetze, die zur Konsolidierung der Kommunal Finanzen beitragen, wirksam werden. Dies machte StGB NRW-Präsident **Roland Schäfer** bei der Pressekonferenz zur Eröffnung der Messe „Zukunft Kommune“ Ende Juni in Düsseldorf deutlich.

„Aus eigener Kraft können die Städte und Gemeinden die Haushaltsmisere nicht mehr bewältigen“, so Schäfer. Dauerhaft helfen könne nur eine modernisierte Gewerbesteuer, in die auch Freiberufler einbezogen seien. Ebenso müsse die Praxis gestoppt werden, dass höhere politische Ebenen Aufgaben auf die nächsttiefere abwälzten, ohne für Kostenausgleich zu sorgen.

Nötig sei auch eine Absenkung der Gewerbesteuer-Umlage von derzeit 26 Prozent auf 20 Prozent sowie ein Investitionsprogramm in Gestalt von Zuschüssen an die Kommunen. „Zinsgünstige Kredite helfen den überschuldeten Kommunen nicht weiter“, erklärte Schäfer. Ohne eine Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in einem eigenständigen Leistungsrecht, finanziert vom Bund, sei an eine Sanierung der Kommunalfinanzen nicht zu denken.

NRW-Innenminister **Dr. Fritz Behrens** bekräftigte die Übereinstimmung mit den Kom-

munalen Spitzenverbänden bei der Gemeindefinanzreform. Es gehe um eine „Verbesserung und Verstetigung der kommunalen Steuereinnahmen“ durch nachhaltige Modernisierung der Gewerbesteuer.

Ein Wegfall der Gewerbesteuer und ein Zuschlag auf die Einkommensteuer für die Kommunen, wie es die Wirtschaftsverbände BDI und VDI vorgeschlagen hätten, würde zu einer „Verschärfung der Stadt-Umland-Problematik“ führen, warnte der Minister. Bürger in Großstädten müssten dann bis zu 28 Prozent mehr Steuern zahlen. Dies sei „politisch absolut unmöglich“. Im Gegensatz dazu könnten bei einer modernisierten Gewerbesteuer die Hebesätze reduziert werden, was für viele einer Steuersenkung gleichkomme.

Auf den zeitlichen Druck, unter dem dieses Reformvorhaben stehe, verwies StGB NRW-Hauptgeschäftsführer **Dr. Bernd Jürgen Schneider**: „Es sieht so aus, als mache die Feuerwehr Pause, während das Haus abbrennt.“ Er dankte Innenminister Dr. Behrens für die „gute Zusammenarbeit“ in Sachen Gemeindefinanzreform.

Das BDI/VCI-Modell brächte der Wirtschaft 20 Milliarden Euro Entlastung, rechnete Schneider vor. Bürger und Bürgerinnen hingegen müssten zehn Milliarden Euro mehr aufbringen. Die Differenz bliebe als Steuer-Mindereinnahme an den Kommunen hängen. All dies führe zu einer Verfremdung der Bürger vom Staat. „Wir wollen den Mittelstand entlasten, aber wir wollen auch, dass Großunternehmen überhaupt wieder Steuern zahlen“, umriss er den Grundgedanken des kommunalen Reformmodells. (mle) ●



Informierten über Konzepte zur Gemeindefinanzreform: NRW-Innenminister Dr. Fritz Behrens (Mitte), StGB NRW-Präsident Roland Schäfer (2.v.links) sowie StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider (2.v.rechts)

Engagierte Vorträge und Diskussionen

Auf fünf Praxisforen der Messe „Zukunft Kommune“ informierten Experten des Städte- und Gemeindebundes NRW über kommunal bedeutsame Themen

Das Praxisforum „Mobilfunk und Kommunen“ wurde von Horst-Heinrich Gerbrand, Hauptreferent beim StGB NRW für Telekommunikation und Post, moderiert. Markus Munkenbeck, Repräsentant des Mobilfunk-Anbieters Vodafone D2, referierte über das Thema „Mobilfunk heute und in der Zukunft“. Dabei ging er auf die Entwicklung des Mobilfunks in Deutschland ein und hob die immense wirtschaftliche Bedeutung dieser Technik hervor. Schwerpunkt seiner Ausführungen war der UMTS-Ausbau, der die technische Grundlage für neue Produkte und damit die Basis für die Weiterentwicklung bestehender Dienste sei.

Im Anschluss berichtete Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann, Beigeordneter beim StGB NRW für Bauen und Vergabe, über die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragen beim Ausbau der Mobilfunknetze. Im Hinblick auf die Baugenehmigungspflicht bei Mobilfunkanlagen machte er die Forderung des Verbandes deutlich, diese abzuschaffen. Zum Abschluss stellte Dr. Peter Wiedemann vom Forschungszentrum Jülich den Stand der wissenschaftlichen Diskussion zum Thema



Foto: Pflueg / StGB NRW

Auf reges Interesse stießen die Praxisforen bei der Messe „Zukunft Kommune“

„Mobilfunk und Gesundheit“ vor. Hierbei ging er auf die Diskussion über eine mögliche Absenkung von Strahlungs-Grenzwerten ein. Er merkte an, dass der Nutzen einer Absenkung mangels nachweisbarer Risiken umstritten sei. Besonders hob er hervor, dass nur wissenschaftliche Untersuchungen bei der Beurteilung herangezogen werden sollten und nicht die Alltagsmedizin oder die persönliche Erfahrung Einzelner. Letztlich stellte er fest, bisher habe keine wissenschaftliche Untersuchung den Nachweis erbracht, dass Mobilfunk gesundheitliche Schäden bei Menschen verursache.

Das Praxisforum „Vergabe“ wurde gemeinsam vom Städte- und Gemeindebund

NRW und vom Deutschen Städte- und Gemeindebund gestaltet. Zunächst informierte DStGB-Beigeordneter Norbert Portz über „neue Entwicklungen im Vergaberecht“. Mit 55 bis 60 Prozent aller öffentlichen Aufträge seien die Kommunen die größten öffentlichen Auftraggeber. Seit Januar 1999 gelte das durch EU-Richtlinien notwendig gewordene neue deutsche Vergaberecht. Europaweite Ausschreibung sei nur bei Überschreiten der Schwellenwerte notwendig, was in weniger als zehn Prozent der Fälle vorkomme. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die VOB und die VOL, die in der Regel öffentliche Ausschreibungen verlangten. Die Neuregelung des Vergaberechts bringe vor allem einen verstärkten Rechtsschutz für die Bieter (Auftragnehmer). Seit Geltung des neuen Rechts hätten diese bereits in gut 1.400 Fällen Vergabe-Nachprüfungsverfahren durchgeführt. Beigeordneter Portz informierte über die in der Praxis wichtigsten Rechtsfragen mit dem Ziel, Vergabefehler und damit verlorene Gerichtsverfahren möglichst zu vermeiden.

Anschließend referierte StGB NRW-Beigeordneter Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann über vergabefremde Kriterien, insbesondere die Tarifreugesetze mancher Bundesländer. Das Vergaberecht fordert als Grundsatz, dass öffentliche Aufträge an denjenigen Bieter zu vergeben sind, der unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte -

MEHR INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT



Als Oberbürgermeister der gastgebenden Stadt Düsseldorf begrüßte **Joachim Erwin** (Foto) die Kollegen aus den StGB NRW-Mitgliedskommunen, die Vertreter des StGB NRW-Präsidiums sowie Landesinnenminister Dr. Fritz Behrens auf dem Bürgermeistertag. Er wies darauf hin, dass die Bürger und Bürgerinnen angesichts der kommunalen Finanzmisere von der Politik endlich Taten sehen wollten. Von allen Verwaltungsebenen hätten freilich die Kommunen am nachhaltigsten konsolidiert. Auch die Stadt Düsseldorf, die noch über einen ausgeglichenen Haushalt verfügt, suche weiter nach Sparpotenzialen. So würden verstärkt Möglichkeiten der Kooperation mit Nachbarkommunen untersucht - etwa beim Hafenbetrieb oder beim Rechenzentrum. Erwin forderte eine gesetzliche Ermächtigung zur freiwilligen Zusammenarbeit: „Denn Kommunen und Bürgermeister sind die flexibelsten überhaupt“.

insbesondere Preis, Betriebs- und Folgekosten - das wirtschaftlichste Angebot abgibt. Im Grundsatz seien daher vergabefremde Kriterien ausgeschlossen. Ausnahmen seien nur zulässig, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist (§ 97 Abs. 4 GWB). Die in der Praxis häufigsten vergabefremden Kriterien seien Bevorzugung von ortsansässigen Bietern, Bevorzugung von Firmen, die in ihren Betrieben Frauenförderungspläne aufgestellt haben, oder von Firmen, die Lehrlinge ausbilden oder sich im Sinne eines guten Umweltschutzes qualifiziert haben. All diese Vergabekriterien charakterisierte Schwarzmann als rechtswidrig, weil sie gegen die Pflicht verstoßen, den Zuschlag für das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Aner kennenswerte politische Grundsätze dürften nicht mit Vergaberecht vermischt, sondern müssten auf andere Weise realisiert werden.

Ein Thema bei der Messe „Zukunft Kommune“ war die Darstellung der vielfältigen Möglichkeiten, Stadtmarketing-Prozesse in Städten und Gemeinden einzuleiten und durchzuführen. Ausgangspunkt sind in der Regel Probleme im Kernstadtbereich, die einer Lösung bedürfen, und die in diesem Zusammenhang entstandene Erkenntnis, dass durch zielorientiertes und besser koordiniertes gemeinschaftliches Handeln mehr für die jeweilige Stadt zu erreichen ist. Auf dem **Praxisforum „Stadtmarketing“** erläuterte Wolfgang Mues, Erster und Technischer Beigeordneter der Stadt Brühl, die verschiedenen Erscheinungsformen des Stadtmarketing. Moderator Gundolf Bork, Hauptreferent für Bauen und Vergabe beim StGB NRW, machte deutlich, dass die Inhalte und Problemlagen, die durch das Instrument Stadtmarketing zu bewältigen sind, klar vorher bestimmt sein müssen. Nur so seien ausufernde, sich im Allgemeinen verlierende Diskussionen zu vermeiden. Zudem wurde auf den Leit faden „Stadtmarketing“ des StGB NRW hingewiesen, der von der Arbeitsgruppe „Städtebauliche Erneuerung“ erstellt worden ist.

Im **Praxisforum „NKF“** (Neues Kommunales Finanzmanagement) ging es um Information zur Umstellung des kommunalen Haushaltsrechts auf ein doppisches Rechnungswesen, welche vom NRW-Innenministerium im Abschlussbericht des entsprechenden landesweiten Modellprojekts bereits als „Jahrhundertreform“ ge-

INFORMATION AUS ERSTER HAND

Die Bedeutung der Messe „Zukunft Kommune“ auf dem Düsseldorfer Messegelände wurde unterstrichen durch einen ausführlichen Rundgang von NRW-Innenstaatssekretär **Hans Krings** (Foto 3.v.links) in Begleitung von StGB NRW-Präsident Bürgermeister **Roland Schäfer** (2.v.links), StGB NRW-Hauptgeschäftsführer **Dr. Bernd Jürgen Schneider** (2.v.rechts) sowie **Alexander R. Petsch** (rechts), Geschäftsführer der ausrichtenden Gesellschaft Spring Messe Management GmbH. Der Vertreter der Landesregierung besuchte unter anderem die Messe-Stände der WestLB, der RWE, der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH sowie der Abwasserberatung NRW e.V..



Foto: Pflueg / StGB NRW

wertet wird. Unter der Moderation von Claus Hamacher, Finanzbeigeordneter des StGB NRW, berichtete Ministerialrat Edgar Quasdorff aus dem NRW-Innenministerium über den Stand der bundesweiten Beratungen in der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der Innenministerkonferenz. Dabei hob er die Vorreiterrolle von NRW hervor und ging auf konzeptionelle Unterschiede zwischen dem nordrhein-westfälischen Modell und den Modellen anderer Bundesländer ein. Er machte zudem deutlich, dass das Alternativmodell der „erweiterten Kameralistik“ sich bei der Darstellung des Ressourcen-Verbrauchs dem doppel-schen Haushaltsrecht so weit angenähert habe, dass die Umstellung auf erweiterte Kameralistik einen ähnlich hohen Aufwand verursachen würde wie die Umstellung auf Doppik.

Dieter Freytag, Kämmerer der Stadt Brühl, stellte als Vertreter einer der sieben Pilotkommunen die Ergebnisse des vier-jährigen Modellversuchs in NRW vor. Er behandelte alle Kernelemente des Konzepts und betonte, dass es um eine praxisgerechte Lösung gegangen sei, was sich in vielen Vereinfachungs-Möglichkeiten - etwa bei der Vermögenserfassung und -bewertung - dokumentiere. Die Gesetzesvorschläge bildeten eine vernünftige Grundlage für das Gesetzgebungs-Verfahren, wobei einzelne Teilbereiche wie die Frage des Haushaltsausgleichs noch genauer untersucht werden müssten.

Zentrales Thema während der Messe „Zukunft Kommune“ war auch **e-Government**. In zwei Workshops wurden aktuelle Projekte vorgestellt und es wurde Hilfestel-

lung für erfolgreiches Vorgehen in der elektronischen Verwaltung gegeben. Am Vormittag des zweiten Ausstellungstages stellten die Städte Rees sowie Paderborn und Gütersloh - zusammen mit Siegburg - die Teilprojekte „Melderegisterauskunft“ und „Bauleitpläne“ aus dem Gemeinschaftsprojekt e-Government NRW der Städte- und Gemeindebundes NRW vor. Die Stadt Rees mit ihrer „Ein-Mann-EDV“ zeigte, wie anhand des im Projekt entwickelten e-Government Starter Kits auch kleinere Kommunen rasch transaktionsbasierte Verfahren umsetzen können. Die Städte Paderborn und Gütersloh sowie Siegburg bieten Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit, die Planverfahren im Bauwesen im Internet zu verfolgen und dazu Stellung zu beziehen.

Am Nachmittag stand im Rahmen des Workshops des Strategiezyklus e-Government, der von der Staatskanzlei NRW, der Bertelsmann Stiftung, der Universität Wuppertal, der ESG und dem StGB NRW zum wiederholten Mal organisiert worden war, die Finanzierung von e-Government-Projekten durch Kooperation auf dem Programm. Hierzu wurden verschiedene Projekte wie d-NRW oder das StGB NRW-Modell vorgestellt. Daneben wurden in Grundsatz-Vorträgen rechtliche Probleme beschrieben und Lösungswege für andere Kooperations-Projekte aufgezeigt. Im Anschluss daran konstituierten sich Arbeitsgruppen, die sich jeweils ein Fallbeispiel aus der Praxis vornahmen. ●

Längst Vergangenes freigepinselt

Das neue Westfälische Museum für Archäologie in Herne will Ausgrabung als Wissenschaft, Abenteuer und historische Quelle erfahrbar machen

Was aus dem Boden kommt, ist selten ganz. Meist zieht man nur Bruchstücke aus dem Lehm, und je länger antike Schätze dort gelegen haben, desto kleiner sind die Scherben. Folglich erschöpft sich die Präsentation archäologischer Funde vielfach im Aneinanderreihen gestaltloser Exponate, liebevoll beschriftet, aber ohne Ausstrahlung.

Moderne Museen gehen hier einen anderen Weg. Ganz besonders das neue Haus des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), welches Ende März 2003 eröffnet worden ist. Hier taucht der Besucher oder die Besucherin gleichsam in alles ein - in urzeitliche Welten, in das Milieu der Ausgräber, aber auch in die Sphäre der Geschichtsschreiber, denen wir ein Gutteil unserer Vorurteile über die Vergangenheit verdanken.

Wie es sich für ein Archäologie-Museum gehört, steht am Anfang der Ausstellung graue Vorzeit. Besucher beginnen den Rundgang durch die Ur- und Frühgeschichte auf einem Weg aus Stahlplatten,



Fotos: LWL

Ein Rundgang auf einem Steg führt im Westfälischen Archäologiemuseum Herne durch 250.000 Jahre Menschheitsgeschichte

zunächst als Rampe aufwärts geführt und beschriftet mit Zeitmarken. Links und rechts des Weges finden sich Stationen, die jeweils eine bestimmte Epoche illustrieren. An die Herkunft der Exponate - eben der Boden, aus dem alles ausgegraben wurde - wird stets erinnert. So etwa durch Holzkisten, in denen Grabungsfunde - sortiert und mit Erklärungen versehen - präsentiert werden. Da finden sich Zehenknochen von Rentieren oder backsteingroße Mahlzähne des Mammut, das zur Eiszeit durch Westfalens Niederungen zog.

FUNDORTE NACHGEBAUT

Immer wieder sind berühmte Fundorte nachgebaut oder nachempfunden, etwa eine Höhle bei Balve im Märkischen Kreis. Zusätzlich erzählen hier Zeitungsausschnitte etwas über die Grabungsgeschichte. In den 1930er-Jahren wird voller Stolz und mit völkischem Unterton über die sensationellen Funde berichtet. Zehn Jahre später trifft man dieselben Archäologen in Demutshaltung an. Es galt, die britischen Besatzer von der Sprengung der Höhle abzubringen.

Archäologie, jene Deutung der Bruchstücke, hat viel mit einem Puzzle gemein. Funde von weither müssen verglichen, gegeneinander abgegrenzt oder in Beziehung gebracht werden. Die unterschiedli-

chen Entwicklungslinien des frühen Menschen sind selbst für Experten schwer auseinander zu halten. Hier und anderswo bietet das Museum in Herne ein praktisches Hilfsmittel an: eine Tabelle, auf der man mit einem Fadenkreuz verschiedene Stichworte ansteuern kann. Bleibt die Linse über einem Symbol stehen, läuft in einem Monitor neben der Tabelle ein Film an. Ein Fachmann oder eine Fachfrau erläutern Besuchern per Video das gewünschte Wissensgebiet. Weil man die Person sieht, bleibt viel mehr im Gedächtnis haften als beim bloßen Zuhören.

Werkzeuge aus Feuerstein - vom Fellschaber bis zur Pfeilspitze - haben einer ganzen Epoche den Namen gegeben. In Herne kann man nicht nur die fertigen Produkte aus der Steinzeit sehen, sondern auch den Weg dorthin. Möglich wird dies dadurch, dass die Überreste einer eiszeitlichen Werkstatt ausgebreitet sind. An dem Flint-Abfall lässt sich genau erkennen, wo welches Teil abgespalten wurde.

KRANKHEITEN VON EINST

Was Archäologen an menschlichen Resten aus dem Boden holen, zeugt häufig von Not und Krankheit, Streit und gewaltsamem Tod. So ist in der Ausstellung ein Gräberfeld nachgebildet. Anhand von Schädel-Deformationen können Mediziner heute

ZUR SACHE

Eine Präsentation archäologischer Funde aus Westfalen gab es in Münster seit 1908 im Provinzialmuseum. 1934 wurden dessen archäologische Abteilungen als eigenständiges Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte ausgegliedert. 1970 erhielt dieses einen Neubau in Münster. Als das Haus an seine Kapazitätsgrenzen stieß, beschloss die LWL-Landschaftsversammlung 1991 eine Verlegung nach Herne. Innerhalb von drei Jahren ist dort bis 2003 das Westfälische Museum für Archäologie gebaut worden. Die Kosten von 28 Millionen Euro konnten zum Teil aus Fördermitteln der Internationalen Bauausstellung (IBA) Emscherpark gedeckt werden. Auf 2.900 Quadratmetern präsentiert das Museum in seiner Dauerausstellung rund 10.000 Funde aus fast 200 Jahren archäologischer Forschung in Westfalen.

auf die Krankheiten der Westfalen von einst schließen.

Die Dauerausstellung gliedert sich in acht Zeitzonen, beginnend vom Leben als Jäger und Sammlerinnen über mehr als 150.000 Jahre bis zum Zeitalter der Entdeckungen und der Moderne. Mit dem Eindringen der ersten Bauern im 6. Jahrtausend vor Christus veränderte sich Westfalen von der Naturlandschaft zur Kulturlandschaft. Die Befestigungsanlagen jeder Zeit - so genannte Erdwerke - geben den Archäologen heute noch Rätsel auf. Ganz nebenbei wird hier der Nutzen der Luftbild-Archäologie erklärt. Denn aus der Vogelschau erkennen Forscher vieles, was ihnen am Boden verborgen geblieben ist.

Präsentation hunderter Schmuckstücke, Handwerksgeräte oder Waffen hat oft den Zweck, die eigenen kulturellen Leistungen hervorzuheben. Dieser Versuchung ist das Museum in Herne nicht erlegen. Im Gegenteil: Die Rückständigkeit der Einheimischen - verglichen mit Zuwanderern oder Eroberern - wird mehrfach betont. Etwa bei der Verarbeitung von Eisen. Fremde waren es, die im 5. Jahrhundert vor Christus ins Siegerland zogen, nach Eisenerz gruben und das begehrte Metall herstellten. Schlackenreste aus den primitiven Hochöfen geben Zeugnis dieser industriellen Revolution.

STATT HERRSCHAFT HANDEL

Besonders deutlich wird dies bei der Begegnung Westfalens mit der römischen

Realistisch nachgestellte Ausgrabungen geben Einblick in die Arbeit der Archäologen



Nachbau im Modell: frühe dörfliche Siedlung aus dem ersten Jahrtausend nach Christus



Welt, in dem neuen Museum anhand vieler Exponate beleuchtet. Knapp drei Jahrzehnte tobte der - letztlich erfolglose - Eroberungskrieg gegen die „Barbaren“ östlich des Rheins. Doch der Sieg über die Römer bei der Schlacht im Teutoburger Wald versperrte Westfalen den Zugang zur damaligen Leitkultur Europas. Nur der Handel übersprang die gut bewachte Grenze am Rhein und bescherte den Archäologen fast 2000 Jahre später üppige Funde römischer Alltags-Gegenstände.

Wenn Besucher und Besucherinnen durch die Jahrtausende schlendern, begleitet sie ein ständiges Klacken und Schaben, Rumpeln und Platschen. Typische Geräusche einer Ausgrabung erinnern sie daran, dass in diesem Haus alles geschichtliche Wissen aus dem Boden kommt. Man kann geteilter Meinung sein, ob solch eine Hintergrundmusik das Verständnis fördert oder eher vom Stoff ablenkt. In Herne bleiben solche Beigaben diskret genug, um notfalls darüber hinwegzusehen.

Um Erschlossenes, manchmal auch Erahntes sichtbar zu machen, stehen Archäologen heute viele Hilfsmittel zur Verfügung: Rekonstruktion, 3-D-Animation, selbst Nachbilden von Arbeitsprozessen wie das Bestellen eines Ackers mit urzeitlichem Gerät. Besonders hilfreich ist es, wenn der Zusammenhang zwischen Grabung und Rekonstruktion bildhaft gemacht wird. So wurde ein ganzes Dorf aus dem ersten Jahrtausend maßstabgetreu nachgebaut. Die Modelle in den Vitrinen stehen exakt in dem Abstand, wie sich davon Spuren im Gelände nachweisen lassen. Das Ganze ist durch einen Blick auf den Boden, wo der Grabungsplan aufgemalt ist, leicht nachzuvollziehen.

BESCHRIFTUNG MIT SCHWÄCHEN

Wie in anderen Museen ist auch in Herne manches nicht so gelungen. Etwa die - meist aufschlussreiche - Beschriftung, die im Halbdunkel und auf Plexiglas schlecht zu lesen ist. Zudem sitzen die Schrifttafeln oft zu tief. Dafür finden Ausländer jedes Stichwort und jede Erläuterung in Englisch vor. Zudem wäre es hilfreich, wenn die Lage der Ausgrabungsstätten auf einer Westfalen-Karte markiert wäre. Denn die Funde stammen meist aus kleineren Gemeinden, deren Namen nicht jeder kennt.

Ein Kabinett über 200 Jahre Archäologie in Westfalen - die wichtigsten Namen, die berühmtesten Kontroversen - würde sich ebenfalls gut machen. Immerhin können Besucher in die Rolle des Archäologen schlüpfen, wenn Ende 2003 wie geplant das Forscherlabor eröffnet wird. Dann lassen sich Mammuthaare unter dem Mikroskop begutachten oder Holzsplitter auf ihr Alter hin untersuchen.

Es ist den Archäologen, Historikern und Ausstellungs-Gestaltern des LWL hoch anzurechnen, dass sie auch die jüngste Zeit in das Museum hereingeholt haben. In der Tat gibt Archäologie auch dann Sinn, wenn die Zeit, der man nachspürt, erst 50 Jahre zurückliegt. So lassen sich viele Einrichtungen der Nazi-Herrschaft nur durch Ausgrabungen nachweisen, weil Gebäude dem Bombenkrieg zum Opfer fielen oder nach Kriegsende abgerissen wurden. Viel Wissen über das System der Zwangsarbeit fußt beispielsweise auf Bodenfinden von altem Industriegelände. Am Ende des Rundgangs stellt sich Respekt ein vor dem Boden als „Gedächtnis der Epochen“.

(mle)

Betreuungsvereine als Rettungsanker

Fotos: Gemeinde Rommerskirchen



An der Gillbachschule wie auch an den anderen beiden Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen spielen Vereine eine tragende Rolle bei der Organisation der Nachmittags-Angebote



rungen fand die Betreuung von Kindern an der Gemeinschaftsgrundschule Hoeningen sowie an der Gemeinschaftsgrundschule Frixheim durch die dortigen Fördervereine statt. Zu diesem Zweck haben die Fördervereine jeweils eine eigene Betreuungsabteilung gebildet. In der Folgezeit wurde die Betreute Schule an allen drei Rommerskirchener Grundschulen in dieser Form beibehalten.

Am 08.05.2003 beschloss der Rat der Gemeinde Rommerskirchen, an allen drei Grundschulen zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 die Offene Ganztags-Grundschule einzuführen - unter dem Vorbehalt finanzieller Förderung durch das Land. Konkret bedeutet die Offene Ganztagschule eine qualitative Anreicherung und zeitliche Ausdehnung der Betreuten Schule - sprich: eine Weiterentwicklung in vier Aspekten:

- Der von der Betreuten Schule abgedeckte Zeitraum wird auf mindestens 15.30 Uhr ausgedehnt.
- Hausaufgabenbetreuung (Silentium) wird als Standard-Element aufgenommen und im Elternbeitrag enthalten sein.
- Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztags-Grundschule werden auf pädagogische Ziele ausgerichtet.
- Das Betreuungsteam wird von einer pädagogischen Fachkraft geleitet und in der pädagogischen Gesamtverantwortung der Schulleitung geführt.

Hintergrund des Ratsbeschlusses war die Idee, die Offene Ganztags-Grundschule vorrangig mit dem Personal der Betreuten Schule durchzuführen, wobei zusätzlich eine Stelle pro Schule bei der Gemeinde für ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte geschaffen werden sollte.

PROBLEM PERSONAL

Da das Land NRW zwar Fördermittel, aber weder ausreichende Lehrerstellen noch Stellen für Erzieherinnen beim Projektstart bereithält, schien auf den ersten Blick kein Weg an einer gemeindlichen Stellenplan-Ausweitung - und damit einer zusätzlichen Belastung des kommunalen Haushaltes - vorbeizuführen. Das Grundproblem des landesweiten Projektes stellte sich daher auch in Rommerskirchen sofort,

Beim Ausbau dreier Grundschulen zur Offenen Ganztagschule stieß die Gemeinde Rommerskirchen auf die Schwierigkeit, wer das erforderliche Personal einstellen soll

Seit 1996 gibt es in der Gillbachschule - eine von drei Rommerskirchener Grundschulen - Betreuungsangebote. Die so genannte Betreute Schule („Schule von 8-1“) wurde seinerzeit auf der Grundlage eines Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14.02.1996 umgesetzt und seitdem

grundsätzlich montags bis freitags von 11 Uhr bis 13.30 Uhr statt, wobei die Betreuungszeiten auch länger und flexibel gestaltet waren. Pro Gruppe wurden zwei bis drei Betreuungspersonen eingesetzt - bei einer Gruppengröße von gut 15 Kindern.

Seit Einführung der Betreuten Schule an der Gillbachschule war der „Verein zur Betreuung von Kindern der Gillbachschule e.V.“ Träger der Betreuungs-Maßnahme. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Betreuungsverein, der Gemeinde Rommerskirchen und der Gillbachschule wies dem Betreuungsverein die Durchführung der Betreuungsmaßnahmen auf der Grundlage von pädagogisch-methodischen Rahmenkonzeptionen zu. Ausweislich der Vereinbarung stellt der Betreuungsverein - als Träger der Maßnahme - das Betreuungspersonal mit einem Betreuungsangebot zur Verfügung; sämtliche Personalangelegenheiten lagen damit bereits in der Vergangenheit in der Verantwortung des Vereins.

Auf der Basis entsprechender Vereinba-

DIE AUTOREN

Rechtsanwalt **Andreas Kientz** gehört der Sozietät Schwarz & Partner in Düsseldorf an, **Juliane Paefgen** ist stellvertretende Amtsleiterin in Rommerskirchen

durchgehend beibehalten. Im Jahr 2000 zogen die beiden anderen Rommerskirchener Grundschulen - die Kastanienschule Hoeningen und die Gemeinschaftsgrundschule Frixheim - nach und boten Betreuungsmaßnahmen an. Die Betreuung fand

nachdem die grundsätzliche Entscheidung zum Einstieg in das Projekt gefallen war: Soll die Gemeinde die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote selbst organisieren sowie das erforderliche Personal anstellen oder gibt es hierzu Alternativen?

In Rommerskirchen stellte sich daher das Problem, die bisher von den Betreuungs- und Fördervereinen beschäftigten Kräfte, die als geringfügig Beschäftigte gearbeitet haben, kurzfristig als BAT-Angestellte in den kommunalen Dienst zu übernehmen. Die Förder- und Betreuungsvereine, die aus engagierten privaten Elterninitiativen an den Grundschulen hervorgegangen waren, verlor durch eine solche Entscheidung ein wichtiges Aufgabenfeld oder würden sogar in ihrer Existenz gefährdet.

Die ursprüngliche Idee einer direkten arbeitsrechtlichen Überführung der geringfügig Beschäftigten auf die Gemeinde Rommerskirchen stieß auf das Hindernis der Tarifbindung der Gemeinde an den BAT - sprich: Einführung unterschiedlicher Stundenlöhne aufgrund unterschiedlicher Eingruppierung, etwa nach Vorbildung der Betreuungskräfte.

Aufgrund ihrer einheitlichen Bezahlung wären unterschiedliche Stundenlöhne für das zu übernehmende Personal jedoch nicht akzeptabel. Außerdem hätten die durch Tarifbindung entstehenden Personalkosten anderenfalls durch erhöhte Elternbeiträge aufgefangen werden müssen. Dies hätte die Attraktivität der Offenen Ganztags-Grundschule in Frage gestellt.

UNTERSCHIEDLICHE TRÄGERKONZEPTE

Daraufhin wurden alternative Trägerkonstruktionen diskutiert. Die Gründung eines Gesamtförder- oder Betreuungsvereins für das gesamte Gemeindegebiet wurde erwogen. Auf der anderen Seite gab es den Vorschlag, die Rommerskirchen-Entwicklungs GmbH als Träger vorzusehen. Gegen den Gesamtverein sprachen die bisherige enge Verbindung des jeweiligen Vereins zu seiner Grundschule und Bedenken gegen einen großen Vereinsvorstand. Eine GmbH-Lösung konnte aufgrund der Kürze der Zeit nur in Ansätzen geprüft werden. Dies betrifft vor allem steuerrechtliche Fragen wie das Thema „Umsatzsteuer“.

Ein weiterer Aspekt betraf die Frage „Müssen die Durchführung der Betreuung in den außerunterrichtlichen Angeboten

und die Arbeitgeber-Eigenschaft zusammenfallen oder können sie auf zwei juristische Personen aufgeteilt werden?“ Anders gesagt: Kann ein anderer Träger das Personal stellen, wenn die Gemeinde die außerunterrichtlichen Angebote verantwortet?

Nach eingehender Prüfung stellte sich heraus, dass beide Verantwortungen zwingend bei einem Träger vereinigt sein müssen. Sonst läge ein Fall der so genannten Arbeitnehmerüberlassung vor. Dies hätte laut Gesetz zwei Folgen. Der personalstellende Träger benötigt hierfür eine Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamtes und er muss grundsätzlich die Gehälter des Bereiches zahlen, in denen der Arbeitseinsatz tatsächlich erfolgt - in diesem Fall die BAT-Gehälter der Gemeinde. Bei Nichtbefolgung verliert er seine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung. Da-

FAZIT

Die Gemeinde Rommerskirchen hat von der Landesregierung die Zusage auf Fördermittel für alle 143 beantragten Plätze erhalten. Damit wird gut ein Viertel der Schülerinnen und Schüler die Angebote der Offenen Ganztagschule nutzen können. So gelingt es in Rommerskirchen durch Weiterentwicklung der bisherigen Strukturen, die Betreuungsarbeit im Grundschulbereich in die Offene Ganztagschule überzuleiten. Nach einem Jahr soll die Konzeption im Zusammenwirken aller Kooperationspartner überprüft werden.

mit bestünde die gleiche Pflicht wie bei einer direkten Einstellung im kommunalen Dienst, BAT-Gehälter und damit BAT-Stundenlöhne zu zahlen.

VEREINE WEITERHIN GEFRAGT

In Rommerskirchen wurde ein Modell gefunden das allen beteiligten Partnern ein hohes Maß an Autonomie zubilligt, aber auch eine sachgerechte Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder und Eltern sicherstellt. Als Partner standen neben den Betreuungs- und Fördervereinen die Grundschulen selbst bereit, die zügig die vom Land geforderten pädagogischen Konzepte entwarfen. Das Zusammenspiel zwischen den Grundschulen sowie ihren „Förder- und Betreuungsvereinen“ ist lange geübt und von einem hohen Maß an wechselseitiger Identifikation geprägt.

Die Konzepte der Grundschulen regelten bereits die Einbeziehung der örtlichen Vereine und Institutionen - etwa Kirchen und Sportvereine, - obwohl die Rahmen-Kooperationsvereinbarungen des Landes noch nicht vorlagen. Die pädagogischen Konzepte enthalten im Rahmen der außerunterrichtlichen Aktivitäten und der dabei verfolgten pädagogischen Ziele vielfältigste Angebote für Arbeitsgemeinschaften und Themenprojekte.

Nach allen Abwägungen lautete das Ergebnis der Beratung zwischen der Gemeinde Rommerskirchen, den Schulen und den Förder- oder Betreuungsvereinen: Beide Verantwortungsbereiche - die praktische Trägerschaft und die rechtliche Personalverantwortung - bleiben bei den erfolgreich arbeitenden Förder- oder Betreuungsvereinen.

Aufbauend auf den bisherigen Vereinbarungen zwischen den Grundschulen, den Förder- und Betreuungsvereinen sowie der Gemeinde Rommerskirchen wurden zur Einführung der Offenen Ganztags-Grundschule Kooperations-Vereinbarungen geschlossen. Vertragspartner sind die Förder- oder Betreuungsvereine sowie die Gemeinde und die teilnehmenden Grundschulen. Geregelt werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Jede Schule gestaltet ein pädagogische Rahmenkonzept für die außerunterrichtlichen Angebote. Die Schulleitung ist fachlich weisungsberechtigt gegenüber dem Personal des Projektes. Der jeweilige Förder- oder Betreuungsverein übernimmt die Organisation der außerunterrichtlichen Angebote und beschäftigt das dafür benötigte Personal.

Die Gemeinde Rommerskirchen stellt Räume sowie Sachmittel zur Verfügung und übernimmt als unentgeltlichen Service für die Vereine die Lohnabwicklung, die Rechnungsabwicklung sowie die Beantragung und Verwaltung der Fördermittel des Landes. Außerdem stellt die Gemeinde für jede Offene Ganztags-Grundschule eine sozialpädagogische Fachkraft ein und stellt diese teilweise frei zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts der jeweiligen Schule.

Im Einzelnen werden die Kooperationsvereinbarungen durch einheitliche Arbeitsverträge für das Betreuungspersonal - nach wie vor geringfügige Beschäftigungen oder Minijobs nach der neuen Regelung - oder Honorar- oder Arbeitsverträge für das pädagogische Personal der Hausaufgabenbetreuung umgesetzt. Ferner werden einheitliche Verträge mit den Erziehungsberechtigten geschlossen. ●

Telefon nur mit Tasten

Foto: Telekom



Probierten das neue Basistelefon:
Dr. Bärbel Steinkemper,
 Bürgermeisterin der
 Gemeinde Alfter,
 und Telekom-
 Vorstandsbeauftragter
Dr. Walter Quasten

Um Kosten beim Betrieb öffentlicher Telefonstellen zu senken, hat die Telekom ein Vandalismus-festes Basistelefon entwickelt und zur Erprobung an 15.000 Standorten aufgestellt

Um die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Telefonstellen zu gewährleisten, ersetzt die Deutsche Telekom an wenig frequentierten Standorten

Telefonhäuschen und Telestationen durch ein so genanntes Basistelefon. Ende Juni begann ein zweijähriger Pilotversuch zu Funktionalität und Akzeptanz des einfachen, wartungsfreien Geräts an zunächst 15.000 Standorten.

NUTZUNGSDATEN AUFGEZEICHNET

Bei dem jetzt angelaufenen Pilotversuch wurden die Standorte in enger Abstimmung mit der jeweiligen Kommune ausgewählt. Nutzungsdaten und weitere Informationen von jedem Standort werden aufgezeichnet und in einem Projektbeirat, in dem auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind, ausgewertet. Die Kommunen können den Pilotversuch unterstützen, indem sie die Standorte beobachten und Erkenntnisse, die sie daraus gewinnen oder die ihnen gemeldet werden, an die Telekom weitergeben.

Das neue Basistelefon verzichtet auf alle Bauteile, die für Vandalismus anfällig sind - etwa Vorrichtungen zum Einstecken von Münzen und Telefonkarten. Es nutzt bei gleichem Leistungsumfang wie herkömmliche öffentliche Telefone die Kostenvorteile moderner Technik. Die Telefongespräche werden bargeldlos über CallingCard oder Kreditkarte abgerechnet. Hat man weder eine CallingCard noch eine Kreditkarte zur Hand, besteht die Möglichkeit, vom Basistelefon aus R-Gespräche zu führen. Dabei übernimmt der oder die Angerufene die Kosten

des Telefonats.

CallingCards sind für die Abwicklung von Telefongesprächen vielfältig einsetzbar, werden als international standardisiertes Angebot weltweit von den meisten Netzbetreibern angeboten und erfahren eine zunehmende Nutzung und Nachfrage. Sie sind als Prepaid-Karte wie auch als personalisierte Karte - hierbei erfolgt die Abrechnung der Telefongespräche über die Telefonrechnung des eigenen Telefonanschlusses - bei den Filialen der Deutschen Telekom und deren Kooperationspartnern erhältlich. Hierzu zählen die Deutsche Post AG mit 13.500 Zweigstellen und viele Unternehmen der Reise- und Touristikbranche. Die CallingCards anderer Anbieter sind am Basistelefon ebenfalls nutzbar.

EINFACHE BEDIENUNG

Telefonieren mit der CallingCard ist denkbar einfach. Nach den Gerätehinweisen erreicht man durch Drücken der T-Taste den Netzzugang und erhält eine Ansage, welche die Optionen CallingCard-Gespräch, Kreditkarten-Gespräch oder R-Gespräch anbietet und zur Eingabe der CallingCard- oder Kreditkarten-Nummer auffordert. Nach Prüfung der Eingabe kann der gewünschte Teilnehmer angewählt werden. Um bei voraus bezahlter CallingCard den aktuellen Stand des Kartenguthabens für das Telefonat in Erfahrung zu bringen, wird vor dem Gesprächsaufbau eine entsprechende Information gegeben.

Am Basistelefon gelten dieselben Tarife wie an jedem anderen öffentlichen Telefon der Deutschen Telekom. Bei Telefonaten mit der Calling Card der Deutschen Telekom erfolgt die Abrechnung cent- und sekunden-genau. Zum Leistungsumfang des Basistelefon zählt - wie an jedem anderen öffentlichen Telefon - die Möglichkeit des kostenfreien Notrufs. Dieser kann auch ohne CallingCard oder Kreditkarte durch eine SOS-Direktwahltaste ausgelöst werden.

Mit Einführung des Basistelefon nach erfolgreicher Pilotphase würde keinesfalls das „Ende des Telefonhäuschens“ eingeläutet. Der Gesamtbestand an öffentlichen Telefonstellen bleibt unverändert. Neben den rund 65.000 Telefonhäuschen und -hauben stehen mehr als 13.000 Telestationen mit Multipayment-Funktion zur Verfügung, an denen Telefongespräche mit Münzen, Telefon- und Kreditkarten sowie mit der Geldkarte bezahlt werden können. ●

DER AUTOR

Dr. Walter Quasten ist Vorstandsbeauftragter für Verbände, Politik und Kommunen bei der Deutschen Telekom in Bonn

zu Funktionalität und Akzeptanz des einfachen, wartungsfreien Geräts an zunächst 15.000 Standorten.

Deutschland ist in Sachen Telekommunikation ein Hightech-Standort. So gibt es in den deutschen Haushalten 39 Millionen T-Net- oder T-ISDN Anschlüsse der Deutschen Telekom. Mehr als 60 Millionen Bundesbürger nutzen ein Handy. Die breite Ausstattung mit modernen Telefonanschlüssen und Mobiltelefonen führt dazu, dass viele öffentliche Telefonstellen vergleichsweise wenig genutzt werden. Deren Betrieb ist damit für die Deutsche Telekom unwirtschaftlich.

Für die Kommunen sind öffentliche Telefonstellen allerdings unverzichtbarer Bestandteil der Infrastruktur. Die Deutsche Telekom hat daher in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde für Post und Telekommuni-

Neues Urheberrecht seit August 2003

Nach einem letzten Einspruch durch den Bundesrat wird das In-Kraft-Treten des neuen Urheberrechts zum August 2003 erwartet. Wichtigste Änderung im Urhebergesetz wird sein, dass die Umgehung von technischen Maßnahmen zur Verhinderung von Kopien von elektronischen Datenträgern, inkl. Musik-CDs, für den Privatgebrauch zwar nicht strafbar, zivilrechtlich allerdings rechtswidrig sein wird. Das bedeutet, da ein Großteil der Musik-CDs und mehr oder weniger alle DVDs mit Filmen mit Kopierschutzmechanismen versehen sind, dass auch Sicherheitskopien oder bislang zulässige Kopien für das Autoradio oder Freunde nicht mehr rechtmäßig sein werden. Nach dem Gesetzeswortlaut können zwar für den Privatgebrauch weitere Kopien gefertigt werden - aber eben nur, wenn keine Sicherungsmechanismen eingebaut sind. De facto wird damit das Kopierrecht wieder ausgehebelt.

Immerhin sollen entsprechende Schutzmechanismen verpflichtend auf der Verpackung angegeben werden. Da die Mechanismen nicht dem CD-Audio-Standard (CDA) der Industrie entsprechen, wird es zukünftig fast nur noch nicht-standard-konforme Musik-CDs geben, die dann auch nicht in allen CD-Spielern, die sich an den Standard halten, abgespielt werden können. Und standard-konforme Kopien darf man nicht anfertigen, womit sich der Kreis schließt.

Außerdem sind künftig auch Kopien von Daten aus dem Internet als nach dem Urheberrecht rechtswidrig einzustufen, wenn die Ursprungsdatei selbst offensichtlich rechtswidrig zur Verfügung gestellt wurde. Damit soll verhindert werden, dass über so genannte Peer-to-Peer-Netzwerke wie edonkey oder Kazaa urheberrechtlich geschützte Werke unerlaubt Verbreitung finden.

Bezahlen per Handy wieder möglich

Nachdem Anfang 2003 der Marktführer „Paybox“ (www.paybox.de), eine Tochter der Deutschen Bank, seine Dienste zur Bezahlung per Handy mangels Marktdurchdringung eingestellt hatte, meldet er sich nun mit einem neuen Partner zurück. Mithilfe von „Moxmo“ aus den Niederlanden sollen nach den Sommerferien wieder Geldtransaktionen an Händler und andere Paybox-Teilnehmer über das Handy möglich sein.

Exchange 2003 fertig

Ab August soll der neue Groupware-Server von Microsoft, Exchange 2003, erhältlich sein. Die Software, die neben einem E-Mail-Server mächtige Werkzeuge zur gemeinsamen Inter- und Intranet-basierten Zusammenarbeit, wie Kalender, Aufgaben, Adressdatenbanken etc. enthält, läuft nach Unternehmensangaben am Besten unter dem neuen Windows Server 2003. Ein Umstieg von älteren Exchange-Varianten wie Exchange 5.5, für den der Mainstream-Support 2003 ausläuft, soll durch beigefügte Software erleichtert werden. Mindestanforderung an das Betriebssystem ist jedoch Windows 2000 ab SP 3.

Gebühren für Straßenreinigung bei landwirtschaftlich genutztem Grundstück

Ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück wird nicht durch die gereinigte Straße erschlossen, weil es an einer innerhalb geschlossener Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung fehlt. Wird ein Buchgrundstück nicht nur als Hofstelle genutzt, sondern auch landwirtschaftlich, so ist nur die Hofstelle ohne den rein landwirtschaftlich genutzten Teil des Grundstücks Veranlagungsgegenstand.

OVG NRW, Urteil vom 26.02.2003 - 9 A 2355/00 -

Der Kläger ist u.a. Eigentümer eines insgesamt 8,6525 ha großen Flurstücks. Auf diesem befindet sich seine landwirtschaftliche Hofstelle. Die Beklagte zog den Kläger zu Straßenreinigungsgebühren für das Flurstück teils als Anlieger teils als Hinterlieger heran. Die betreffenden Straßen werden von der Stadt wöchentlich gereinigt. Das Verwaltungsgericht wies die Klage gegen die Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren ab.

Mit der Berufung machte der Kläger geltend: Sein Flurstück liege nicht innerhalb einer geschlossenen Ortslage. Es sei auch nicht im straßenreinigungsrechtlichen Sinn erschlossen. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche erlange durch die Reinigung weder unter dem Gesichtspunkt der Daseinsvorsorge noch unter dem der Sicherheit straßenreinigungsrechtlich einen Sondervorteil.

Die Berufung hatte Erfolg. Soweit die Flächen nur landwirtschaftlich genutzt werden, liegt keine Erschließung vor. Nach der Rechtsprechung des Senats wird ein Grundstück im Sinne der insoweit maßgeblichen Vorschrift des § 3 Abs. 1 StrReinG NRW a.F. von der gereinigten Straße erschlossen, wenn es von der Straße rechtlich und tatsächlich für Fahrzeuge oder aber auch nur fußläufig eine Zugangsmöglichkeit hat und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ermöglicht wird.

Dieser Erschließungsbegriff des § 3 Abs. 1 StrReinG NRW a.F. ist weiter als derjenige der §§ 131 und 133 BauGB (anders früher: OVG NRW Urteil vom 28.6.1982 - 2 A 2234/81 -, OVG 36, 139 = KStZ 1983, 11) und kann nicht ohne weiteres mit in anderen Gesetzen verwandten gleich lautenden Begriffen gleichgesetzt werden.

Bei der Auslegung des Erschließungsbegriffs des § 3 Abs. 1 StrReinG NRW a.F. ist zu berücksichtigen, dass die Straßenreinigung im System der öffentlichen Lasten eine Natural- und/oder Geldlast als Ausgleich für besondere, dem Grundstückseigentümer erwachsende Vorteile darstellt.

Die Rechtfertigung, die Grundeigentümer im Verhältnis zur Allgemeinheit für die Straßenreinigung mit Gebühren zu belasten, besteht darin, dass die Straßenreinigung objektiv im besonderen Interesse der Grundstückseigentümer liegt und sich für sie in Bezug auf die Möglichkeit der wirtschaftlichen und verkehrlichen Nutzung der Grundstücke vorteilhaft auswirkt. Soweit solche besonderen Vorteile nicht vorliegen, kommt mangels Erschlossen-

seins des Grundstücks eine Heranziehung des Grundstückseigentümers nicht in Betracht. Die dem Grundstückseigentümer erwachsenden Vorteile müssen in Beziehung stehen zum Zweck der Straßenreinigung.

Dieser erschließt sich aus Sinn und Regelungsgehalt der Bestimmungen des Straßenreinigungsgesetzes unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung. Danach sollte das neue Gesetz dem Gesichtspunkt Rechnung tragen, dass die Straßenreinigung sich von einer ursprünglich rein ordnungsrechtlichen Pflicht zur Gefahrenabwehr zu einem Teil der allgemeinen Daseinsvorsorge weiterentwickelt hatte. (Vgl. Gesetzesbegründung der Landesregierung, LT-Drucks. 8/33, Seite 1.)

Denn mit der Entwicklung moderner Entsorgungssysteme (Abfall- und Abwasserentsorgung) trat die Gefahrenabwehr aus gesundheitspolizeilichen und hygienischen Gründen in den Hintergrund, und mit der Zunahme des Verkehrs im Allgemeinen und des Kraftfahrzeugverkehrs im Besonderen sollte die Förderung des gemeindlichen Wirtschaftslebens sowie der Sicherheit und Bequemlichkeit der Bürger im Vordergrund stehen, ohne dass der ordnungsrechtliche Bezug ganz aufgegeben worden ist.

Diese Vorsorge bezieht sich nach dem Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen aber nicht auf das gesamte Gemeindegebiet. Vielmehr beschränkt § 1 Abs. 1 Satz 1 StrReinG NRW a.F. die Reinigung ausdrücklich auf die innerhalb der geschlossenen Ortslagen öffentlichen Straßen. Straßenreinigungsrechtlich erschlossen sind deshalb nur solche Grundstücke, deren Eigentümer von der Straßenreinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage einen speziellen, sich auf das geordnete Zusammenleben der örtlichen Gemeinschaft auswirkenden Vorteil haben, wie es beispielsweise bei regelmäßiger Sauberhaltung der innerörtlichen Straßen sowohl unter dem Aspekt eines erleichterten Ortsverkehrs für die Einwohner der Gemeinde als auch demjenigen der Hygiene der Fall ist.

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Senat für Gartenland bereits entschieden, dass bei entsprechender Zugänglichkeit der Flächen von der Straße aus eine Erschließung vorliegt, weil in diesen Fällen eine typische wirtschaftliche Grundstücksnutzung innerhalb der Ortslage gegeben ist. Hingegen ist dies bei einem rein landwirtschaftlich genutzten Grundstück zu verneinen. Denn es fehlt einem solchen Grundstück die innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit. (Ausdrücklich offen gelassen: OVG NRW, Urteil vom 15.12.1995 - 9 A 3413/95 - NWVBl. 1996, 301; vgl. auch Schmidt, StGR 1992, 293 ff. (298).)

Während die innerhalb geschlossener Ortsla-



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt von
Finanzreferent
Andreas Wohland, StGB NRW

gen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung im Wesentlichen geprägt ist durch eine intensive bauliche und/oder gewerbliche Nutzung bzw. eine Nutzung, die sich aus dem gemeindlichen Zusammenleben in geschlossener Ortslage ergibt, ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen schon vom Ansatz her üblicherweise dem Außenbereich zuzuordnen. Insoweit sind nämlich die typischen Belange des Zusammenlebens der örtlichen Gemeinschaft innerhalb der geschlossenen Ortslage bei einem landwirtschaftlichen Grundstück gerade nicht betroffen. Es ist auch nicht ersichtlich, welcher Sondervorteil einer rein landwirtschaftlich genutzten Fläche durch eine Reinigung der vor dieser verlaufenden Straßen erwachsen soll. Die Bewirtschaftungsmöglichkeit der Fläche verbessert sich nicht durch eine Straßenreinigung. Hygiene Gesichtspunkte spielen insoweit keine Rolle.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs erlangt das landwirtschaftlich genutzte Grundstück durch die Reinigung der öffentlichen Straße üblicherweise keinen besonderen Vorteil. Wird nämlich die angrenzende Straße infolge der landwirtschaftlichen Grundstücksnutzung über das übliche Maß hinaus verunreinigt, z.B. bei einer Verschmutzung der Straße durch Ackerfahrzeuge oder Viehtrieb, hat der Eigentümer die Verunreinigung unabhängig von der gemeindlichen Straßenreinigung genauso unverzüglich zu beseitigen wie z.B. ein Unternehmer, der im Zusammenhang mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung eines Grundstücks im Ortsbereich die Straße besonders verschmutzt (§ 7 Abs. 3 FStrG, § 17 StrWG NRW).

Umsatzsteuer bei der Jagdverpachtung

Die Umsätze aus der Verpachtung der Eigenjagdbezirke durch Städte und Gemeinden erfolgen weder im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs noch im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art und unterliegen deshalb als nicht steuerbare Umsätze nicht der Umsatzsteuer (nichtamtlicher Leitsatz).

Finanzgericht Münster, Urteil vom 11. Februar 2003 - Az.: 5 K 3018/01 U –

Das Finanzgericht Münster hat aufgrund der Klage der Stadt Sundern eine Entscheidung in der

strittigen Angelegenheit getroffen, ob die Umsätze aus der Verpachtung von Eigenjagdbezirken der Umsatzsteuer unterliegen.

Mit der vorliegenden Klage hat die klagende Stadt die Auffassung vertreten, dass die Umsätze aus der Verpachtung der Eigenjagdbezirke weder im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs noch im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art ausgeführt würden und deshalb als nicht steuerbare Umsätze nicht der Umsatzsteuer unterlägen. Zur Begründung führt sie aus, dass sie mehrere Betriebe gewerblicher Art (u. a. Wasserwerk, Bäder und Einrichtungen) sowie einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalte. Die Umsätze aus der Jagdverpachtung seien nicht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführt worden.

Eine Besteuerung der Pachteinnahmen sei daher nur möglich, wenn diese Tätigkeit einen Betrieb gewerblicher Art i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG darstelle. Da vorliegend keine besonderen Umstände gegeben seien, die der Verpachtung im Sinne der BFH-Rspr. einen gewerblichen Charakter verleihen würden, seien diese Verpachtungstätigkeiten der Vermögensverwaltung zuzurechnen und die erzielten Umsätze daher nicht steuerbar. Zur weiteren Begründung legte die Klägerin zudem Katastrerauszüge bezüglich der zu den einzelnen Jagdbezirken gehörenden Grundstücke sowie Auszüge aus dem Flächenbuch vor, aus denen sich die Bewirtschaftung dieser Flächen ergibt.

Die Klägerin beantragte, unter Aufhebung der Einspruchsentscheidung die angefochtenen Umsatzsteuerbescheide 1994 bis 1999 dahingehend zu ändern, dass die Umsatzsteuer entsprechend herabgesetzt werde. Das Finanzgericht Münster ist der Auffassung der Stadt Sundern gefolgt und hat der Klage stattgegeben. Die Entscheidung dürfte für die jagdverpachtenden Städte und Gemeinden große Relevanz haben. Das Finanzamt Arnsberg hat Revision beim BFH eingelegt (nicht rechtskräftig).

Das Urteil kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service / Fachgebiete / Finanzen und Kommunalwirtschaft / Umsatzsteuer“ unter der Überschrift „Finanzgericht Münster zur Umsatzsteuerpflicht bei Jagdverpachtung“ abgerufen werden ●



Michael Esken (CDU) ist neuer Bürgermeister in der Stadt Hemer. Der 36-jährige Jurist wurde am 14. Juli 2003 in das Amt gewählt. Eine Neuwahl war nötig geworden, nachdem sein Vorgänger Heinz Öhmann Bürgermeister in Coesfeld geworden war. Der 1966 in Gütersloh geborene Esken war nach Jura-Studium in Bielefeld und Referendariat beim dortigen Landgericht für vier Jahre als Anwalt in Verl tätig. Im Jahr 2000 wurde er persönlicher Referent des Bürgermeisters der Stadt Paderborn. 2002 nahm er die Wahl zum Ersten Beigeordneten der Stadt Gronau an. Bis dahin war er Mitglied des Rates in Verl und seit 1994 Kreistags-Mitglied im Kreis Gütersloh.

IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/45 87-1
Fax 0211/45 87-211
www.nwstgb.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 0211/45 87-230
E-Mail: redaktion@nwstgb.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 0211/45 87-231

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 0211/91 49-4 03
Fax 0211/91 49-4 50

Layout

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Druck

K-DRUCK Kerbusch GmbH & Co. KG
Hocksteiner Weg 38
41189 Mönchengladbach

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 49,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



THEMENSCHWERPUNKT
OKTOBER:
GENDER MAINSTREAMING